

Das oberösterreichische Landesarchiv im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens.

Ein Gedenkblatt zum 25jährigen Bestande.



Von

Dr. Ignaz Zibermayr,
Landesarchivdirektor in Linz.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	3
I. Die Anfänge des Archivwesens im Mittelalter	5
II. Das Werden des Landes ob der Enns und das ständische Archiv	11
III. Die staatlichen Archive	19
IV. Die wissenschaftliche Archivtätigkeit	28
V. Der Weg zum Zentralarchiv	36



Einleitung.

Es ist eine schöne Gepflogenheit, nach Ablauf bestimmter Jahre über die Tätigkeit eines Institutes Bericht zu erstatten. Das oberösterreichische Landesarchiv gedachte ursprünglich zu diesem Anlasse eine größere Veröffentlichung mit näheren Angaben über den Inhalt der Bestände vorlegen zu können. Diesen Plan machte zunächst der Weltkrieg zunichte, der für unsere Anstalt durch die Einberufung ihrer Beamten zu militärischen Dienstleistungen eine fast fünfjährige Unterbrechung ihrer Wirksamkeit im Gefolge hatte. Die anschließende politische Umwälzung hat überdies dem Landesarchiv so zahlreiche neue Aufgaben gestellt, daß jetzt die Entwicklung derart im Flusse ist, daß der Zeitpunkt für eine irgendwie abschließende Veröffentlichung, welche nicht nur die Zusammenziehung, sondern auch die Ordnung der erworbenen Archive zur Voraussetzung hat, nicht gegeben erscheint.

Um nun doch einen solchen immerhin denkwürdigen Anlaß, wie ihn ein 25jähriger Abschluß darstellt, nicht unbemerkt vorübergehen zu lassen, soll im nachstehenden der Versuch unternommen werden, zu zeigen, wie sich in unserem Lande die Idee eines Zentralarchives gebildet hat. Dieser Weg führt von selbst auf die Entwicklung unseres heimatlichen Schriftwesens als eines Teiles unseres Kulturbesitzes im allgemeinen und des wesentlichen Inhaltes des Landesarchives im besonderen.

Nichts ist für das Verständnis eines Institutes zweckdienlicher als die Erkenntnis, wie es geworden ist. Zweck und Aufgabe erfahren so ihre sichere Zielrichtung. Die Wahrnehmung, daß man schon seit dem Beginne unserer schriftlichen Ueberlieferung unentwegt, wenn auch unter verschiedenen Formen, doch immer an dem gleichen Gedanken der Sicherung des schriftlichen Niederschlages im Interesse der nachfolgenden Generationen festhielt, verleiht jenen festen Rückhalt, der jeder menschlichen Tätigkeit zum gedeihlichen Wirken unerläßlich ist, und zeigt der Oeffentlichkeit, daß die Gründung des Landesarchives in einer uralten Sitte wurzelt und nur die Form eine zeitgemäße Prägung erhalten hat.

Dieser Gedankengang entspricht allerdings nicht in allem unserem Zeitgeiste, der sich lieber rühmen will, überall neue Wege gangbar gemacht zu haben, anstatt bewährte Einrichtungen der Vergangenheit aufrecht zu erhalten. Dieses kühne Vorwärtsdrängen, das indes nicht nur unserer Zeit zuzubilligen ist, sondern mehr oder weniger alle Jahrhunderte geschichtlichen Lebens beherrschte, ist ein ebenso notwendiges Erfordernis als ein bestimmtes Festhalten an der bisherigen Entwicklung. Aus dem Kampfe beider Anforderungen entsteht jener beständige Wechsel, den wir Geschichte nennen. Diese besorgt schon selbst im gegebenen Zeitpunkte den nötigen Ausgleich, freilich zumeist katastrophal, wie wir im Weltkriege gesehen haben.

Wie große historische Geschehnisse den Blick wieder rückwärts lenken, haben wir an uns selbst empfunden: das Erlebnis gewaltiger Erschütterungen, welche den Menschen aus seinem Alltag aufrütteln und im Innersten erfassen, macht ihn zum aufmerksamen Beobachter der Zeitgeschichte; der jeweilige Stand auf dem Kriegsschauplatze interessiert ihn nicht minder als die Frage nach den Ursachen und der Schuld des Ausbruches des Krieges; ohne es zu wollen, sucht er wieder, viel mehr als früher, die Gegenwart aus der Vergangenheit verstehen zu lernen, und folgt den wechselnden Ereignissen seiner Zeit mit solcher Anteilnahme, daß er sich die größte Mühe gibt, die verschiedenen Mitteilungen hierüber

auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen; er erkennt, daß die ihm in reicher Fülle dargebotenen Kundgebungen und Erinnerungsschriften um so weniger die Gewähr der Verlässlichkeit bieten, je mehr sie den Zweck verfolgen, die öffentliche Meinung in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, und daß den noch vorenthaltenen wechselseitigen Geschäftsstücken des amtlichen Verkehrs durch das Fehlen solcher Nebenabsichten wie durch ihre unbedingte Gleichzeitigkeit eine höhere Glaubwürdigkeit zukommen würde. Nachdem der weitere Verlauf des Krieges immer mehr den engen Zusammenhang nicht nur der diplomatischen und militärischen Aktionen, sondern auch deren Bedingtheit von der innerpolitischen Lage mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen aufgezeigt hatte, führte die Beendigung des blutigen Ringens den Wert der Landesgeschichte und die Bedeutung der schriftlichen Zeugnisse schon bei der Feststellung des neuen Verhältnisses zum Gesamtstaate deutlich vor Augen: die in alten Urkunden verbrieften Rechte der Stände leben wieder als Quelle der Regierungsgewalt auf; die Akten über den Verlauf der historischen Grenzen zwischen den einzelnen Ländern erhalten bei der Regelung der Gebietsabtretung an die Sukzessionsstaaten eine praktische Bedeutung allerersten Ranges; die zunehmende Teuerung zwingt die öffentlichen Gewalten wie die Bevölkerung, auf die Wahrung erworbener Rechte und dadurch auf deren Belege viel sorgsamer Bedacht zu nehmen; mit anderen Worten: die Archive erhalten allmählich wieder als Sammelstellen der schriftlichen Denkmäler aus der Vergangenheit eine über die Fachkreise hinausreichende Wertung als die unumgänglichen Rohstofflager unserer geschichtlichen Erkenntnis und zugleich als unentbehrlicher Rückhalt eines geregelten Amtsverkehrs und als wesentliche Bestandteile einer geordneten Vermögensverwaltung.

Bei diesen geänderten Verhältnissen darf doch wohl auch ein bescheidener Versuch, ein Stück unseres heimatlichen Archivwesens in seiner Entwicklung als Ausschnitt aus unserer Gesamtkultur zur Darstellung zu bringen, um so mehr auf Beachtung rechnen, als wir gerade auf diesem Wege einen verlässlichen Gradmesser für die jeweilige Höhe derselben erhalten. Die Geschehnisse unseres Schriftwesens bieten überdies die beste Einführung in die geschichtliche Grundlage unserer vaterländischen Geisteskultur und in die Aufgaben des Landesarchives. Die Wertschätzung der schriftlichen Denkmäler als der unersetzlichen Quellen zur Kenntnis unserer Vorzeit im Lande zu wecken, ist ja das schönste Tätigkeitsgebiet unseres Institutes.

Wir werden sehen, wie schwer sich im täglichen Leben der schriftliche Verkehr durchrang, wie ein Verlassen dieses Weges Rechtsunsicherheit hervorrief, deren Folgen Jahrhunderte verspürten, wie frühzeitig schon die Wahrnehmung aufdämmert, daß diese ausschließlich Rechtszwecke und geschäftliche Angelegenheiten im Auge habenden Schriftstücke zugleich die glaubwürdigsten historischen Zeugnisse darstellen, die wir besitzen. Aus dieser Doppelperscheinung ergibt sich auch die zweifache Aufgabe eines Archives als eines unersetzbaren Behelfes für die Verwaltung und für die Geschichtswissenschaft in allen ihren sich auf sämtliche Betätigungsgebiete menschlichen Schaffens erstreckenden Zweigen. Dies gilt namentlich seit der Zeit Maximilians I., als die Behördenorganisation und der Aktenverkehr feste Formen annimmt. Wir werden gewahr, wie man schon damals im Begriffe war, die richtige Grundlage zu legen, daß jedoch in der Folgezeit Verwaltung und Geschichtswissenschaft wieder getrennte Wege gingen und erst die dadurch entstandenen Schäden wieder zur notwendigen Zusammenarbeit geführt haben. Diesen Verlauf in den leitenden Grundgedanken an Beispielen unseres Landes vorzuführen, soll nun unsere Aufgabe sein: die Gründung des Landesarchives erscheint uns so als der Schlußstein der bisherigen Entwicklung und als die Grundlage der nächstfolgenden.

I. Die Anfänge des Archivwesens im Mittelalter.

Zum Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes bedienten sich die Germanen ursprünglich lediglich der mündlichen Willenserklärung vor Zeugen unter Anwendung bestimmter Symbole; die Verwendung der Schrift im Rechtsverkehre war ihnen vollkommen fremd. Der dem römischen Rechte entstammende Gebrauch der Urkunde als einer Recht begründenden, unter Beobachtung bestimmter Formen abgefaßten schriftlichen Willenserklärung wurde ihnen erst mit der Einführung des Christentums übermittelt. Auf diese Weise wurden unsere ältesten Klöster die ersten Kulturstätten des Landes mit schriftlichen Zeugnissen über ihren Besitz. Diese Urkunden waren alle in lateinischer Sprache abgefaßt, und in eigenen, von der Buchschrift abweichenden Schriftzügen auf Pergament geschrieben; gerade dieser aus Tierhäuten hergestellte Beschreibstoff gewährte durch seine Haltbarkeit eine bleibende Rechtssicherung für die Zukunft.

Das älteste Zeugnis archivalischer Tätigkeit nicht nur in unserem engeren Heimatlande, sondern in ganz Oesterreich ist das Traditionsbuch des Klosters Mondsee aus dem 9. Jahrhundert. Dessen Anlage setzt bereits eine Ordnung und Auscheidung an dem vorhandenen Urkundenvorrat voraus, indem nur die Schenkungsurkunden von bleibendem Werte gesammelt und nach Gauen gruppiert abgeschrieben wurden¹. Mit diesen Urkundenabschriften in den Kopialbüchern verschaffte man sich nicht nur eine bessere Uebersicht über den Besitzstand zum Zwecke der Wirtschaftsführung, sondern erreichte auch eine größere Sicherung und Schonung für die Erhaltung der Urschrift.

Doch auf lange Zeit versiegt diese Quellengattung; nach dem Verfall des Frankenreiches beginnt wieder die urkundenlose Zeit: man machte höchstens schriftliche Aufschreibungen über Rechtshandlungen mit Angabe der zugezogenen Zeugen zur Unterstützung des Gedächtnisses; der Mangel an Beweiskraft tat noch sein übriges, um auch diese Aktaufzeichnungen und Sammlungen oft bald verschwinden zu lassen, da ihr praktischer Wert nur von vorübergehender Dauer war. Aus dieser Uebergangszeit sind in Oberösterreich bloß die Traditionsbücher von Garsten und Reichersberg noch heute erhalten, von denen das erstere den Charakter einer nachträglichen Sammlung, das letztere in der Hauptsache den einer gleichzeitigen und unmittelbaren Niederschrift aufweist². Beide gehören dem 12. Jahrhundert an und bezeichnen den Wiederbeginn der Wertschätzung der Urkunde, die nunmehr vornehmlich durch den Rückhalt, den sie in der Ordensreform findet, allmählich wieder zur Einführung gelangt. Erzbischof Konrad von Salzburg und Propst Gerhoh von Reichersberg sind die Vorkämpfer dieser Bewegung, die im engen Anschlusse an die Kurie ihre Ziele in die Wege leitet und so auch die römische Urkunde wieder zur Geltung bringt. Das Traditionsbuch von Reichersberg und die Chronik des Chorherrn Magnus mit den beigegebenen Urkunden versinnbildlichen deutlich den hervorgerufenen Wandel: die formlose Aktaufzeichnung ist immer mehr der Urkunde gewichen.

Zahlreiche Fälschungen, teils ein nachträglicher Ersatz für früher unbeurkundet gebliebene Rechtsgeschäfte, teils spätere Machwerke zur Erlangung nicht zustehender Vorteile, bezeichnen diesen Weg und bilden das üppig wuchernde Gestrüpp auf dem dornenvollen Aufstiege. An dieser Stelle kommt nur der Gesichtspunkt in Frage, daß gerade die Absicht, sich vor den immer zahlreicher werdenden Fälschungen zu sichern, für die Behörden der Anlaß war, Register anzulegen, in welche die ausgestellten Urkunden wörtlich eingetragen wurden; der Wert eines geordneten Kanzleiwesens mit bestimmungsgemäßer Verwahrung der Amtsbücher erhält besonders von dieser Seite aus die richtige Beleuchtung.

¹ Dopsch A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, S. 92 f.

² Mitis-O., Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen S. 44. Das Traditionsbuch von Garsten verwahrt jetzt das oberösterreichische Landesarchiv.

Die Regelung und Feststellung des Besitzes und der daraus fließenden Erträge sind der Zweck der um das Jahr 1300 in Oberösterreich entschieden einsetzenden Tätigkeit, den vorhandenen Urkundenvorrat zu ordnen und zu sammeln sowie Hand in Hand damit auf den weiterstreuten Besitzungen die Grundholden zu befragen. In dem einträchtigen Zusammenwirken der römischrechtlichen und volksrechtlichen Vorgangsweise entsteht eine neue Quellengattung, die Urbare, welche ein Verzeichnis des jeweiligen Gutsbestandes und der ihm zustehenden Einkünfte und Dienste darstellen. Die fast gleichzeitige Anlage eines Kopialbuches in St. Florian³, Ranshofen⁴ und Kremsmünster⁵ und eines Urbars in den beiden zuletzt genannten Ordenshäusern bezeichnen den neuen Geist. In der Stiftung Tassilos führt überdies diese Verwaltungsarbeit nach dem Vorbilde des bedeutenden Abtes Hermann von Niederaltaich⁶ unmittelbar zur urkundlich begründeten Geschichtsschreibung⁷. In Kremsmünster sehen wir zuerst die doppelte Seite eines Archives als einer Einrichtung für geordnete Verwaltung und für die Geschichtswissenschaft deutlich hervortreten; auch das Wort „Archiv“ war damals schon im Gebrauche. In dieselbe Zeit gehört das wertvolle Baumgartenberger Formelbuch, das ein Mönch dieses Klosters als Behelf und Muster für die Anfertigung von Urkunden und Briefen verfaßt hat⁸.

Mit der Einführung der römischen Urkunde hat die Kirche auch das Archivwesen der Kulturvölker des Altertums übernommen. Wie diese ihre schriftlichen Zeugnisse in ihren Tempeln verwahrten, so waren in unseren Klöstern die Sakristeien der Gotteshäuser die ersten Aufbewahrungsstätten der Urkunden; mit den geschriebenen Büchern (Handschriften, Codices) und den Kleinodien standen sie da unter Aufsicht der Kirchenkustoden. Wir wissen dies ausdrücklich von Kremsmünster⁹ und St. Florian¹⁰. In dieser Kanonie und in den Kollegiatstiften Spital am Pyhrn¹¹ und Mattighofen¹² befanden sich die Urkunden unter dreifacher Sperre in einer Truhe, zu der die Vorstände des Hauses und zwei Vertrauensmänner die Schlüssel besaßen. Die Vereinigung von Kirchenschatz, Bibliothek und Archiv bleibt im allgemeinen bis ins 15. Jahrhundert aufrecht; zu dieser Zeit ist in St. Florian die Abtrennung der Bibliothek bereits vollzogen, aber die Privilegien waren dort noch im Jahre 1468 mit den liturgischen Büchern in Verwahrung des Sakristans. In Kremsmünster blieben die Urkunden noch über ein Jahrhundert in der Sakristei; dies war nur möglich, da dort eben auch bloß die Privilegien ihren Platz fanden; die übrigen Archivalien waren nach Art der Geschäftsführung in der Abtei, in der

³ Mitis S. 112 f.

⁴ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, S. 489 u. 4, S. 454; Schiffmann K., Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns 1, S. 281 f.

⁵ Loserth J., Sigmar und Bernhard von Kremsmünster, Archiv für österreichische Geschichte 81/2, S. 356—361; Pösinger B., Das Stiftsarchiv Kremsmünster, 62. Programm des dortigen Gymnasiums, S. 4—7.

⁶ Vgl. Herzberg-Fränkell S., Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 10. Ergänzungsband, S. 162 f. u. Achleuthner L., Das älteste Urbanium von Kremsmünster S. IX f.

⁷ Loserth S. 424; Pösinger B., Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster, Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 3, S. 27 u. 34; auch das Totenbuch und die Abtskataloge beruhen auf den Urkunden. Loserth S. 363, 394, 404, 408.

⁸ Bärwald H., Das Baumgartenberger Formelbuch, Fontes rerum Austriacarum, 2. Abteil., 25. Bd.

⁹ Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 7.

¹⁰ Czerny A., Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian S. 84 f.

¹¹ Pritz F., Geschichte des einstigen Kollegiatstiftes weltlicher Chorherren zu Spital am Pyhrn, Sonderabdruck aus dem Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 10, S. 31.

¹² Monumenta Boica 5, S. 565. In den Benediktinerklöstern wurde die dreifache Sperre bei der Visitation des Jahres 1451 angeordnet; vgl. Zibermayr I., Joh. Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitor der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 30, S. 260, 269, 272, 279.

Stiftskanzlei, in der Kämmerei und dem Schaffneramte verteilt. Erst mit der Errichtung des Briefgewölbes (1598 bis 1599) wurde die Vereinigung dieser fünf Archivdepots wenigstens in ihren älteren Teilen in einem ausschließlich für diesen Zweck gewidmeten, feuersicheren Raume vollzogen¹³.

Als Zufluchtsort in bedrängten Zeiten standen dem Kloster St. Florian die schützenden Mauern der Stadt Enns¹⁴ oder die Wasserburg Spielberg¹⁵ zur Verfügung; das in den Hussitenkriegen schwer geprüfte Chorherrenstift Waldhausen hielt seine Truhe mit den Privilegien sowie einen Teil seiner Kleinodien zur Zeit der Wirren Georgs von Stein im Kloster Melk geborgen¹⁶.

In der Frühzeit des Mittelalters hatten die Ordenshäuser nicht nur ihre eigenen, sie selbst betreffenden Verbriefungen über die erhaltenen Schenkungen in Gewahrsam, sondern häufig auch die vom Konvente als Gegenleistungen übernommenen Verpflichtungserklärungen¹⁷. Dieses Verfahren liegt um so näher, als die weltlichen Kreise damals noch nicht schriftkundig und die Mönche die einzigen Träger der Bildung waren. Aus diesen Gründen vertrauten auch die Adeligen ihre Urkunden dem Kirchenkustos eines benachbarten Klosters zur Verwahrung in der Sakristei an; in St. Florian läßt sich dieser Brauch durch das ganze Mittelalter nachweisen¹⁸. Wir dürfen überdies nicht vergessen, daß lange Zeit fast nur in den Gotteshäusern feuersichere Gewölbe zur Verfügung standen: in St. Florian mußte die Bibliothek nach ihrer Abtrennung vom Kirchenschatze viele Jahrzehnte eines gewölbten Raumes zur gesicherten Unterbringung entbehren¹⁹; selbst die kaiserliche Burg zu Linz war noch im Jahre 1492 im Innern fast ganz aus Holz und besaß bloß das landesübliche Schindeldach²⁰.

Zur selben Zeit, als in den Klöstern das wieder im Entstehen begriffene Archivwesen einen so erfolgreichen Aufschwung genommen hatte, waren große Veränderungen eingetreten, welche diese Richtung mächtig förderten: das Eindringen der deutschen Sprache in die Urkunde²¹ und der Gebrauch eines viel billigeren Beschreibstoffes, des Papiers²²; zudem war jetzt auch die literarische Bildung in die weltlichen Kreise gedrungen; letzteres wird schon daraus ersichtlich, daß der Zuname „Schreiber“ wiederholt in den Urkunden begegnet²³. In den Weistümern (Taidingen) wird nunmehr das alte Gewohnheitsrecht schriftlich festgehalten.

Dieser Wandel führte bei den adeligen Geschlechtern zur Anstellung weltlicher Schreiber, welche aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts mehrfach bezeugt sind²⁴. Die eigentliche Wirtschaftsführung besorgten besondere Amtmänner und

¹³ Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 12.

¹⁴ Kurz F., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV. S. 128.

¹⁵ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 8, S. 226, 261.

¹⁶ Czerny A., Der Kirchenschatz des Klosters Waldhausen anno 1471, Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Kunst und historische Denkmale N. F. 17, S. 59 und Schiffmann im Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 1, S. 162.

¹⁷ Nur so ist die öfter vorkommende Berücksichtigung der Prekarien in den Traditionsbüchern zu erklären; vgl. Dopsch S. 89.

¹⁸ Czerny A., Zwei Aktenstücke zur Kulturgeschichte Oberösterreichs im 14. Jahrhundert, 39. Bericht des Museums, S. 8 Anm. 3 u. S. 51.

¹⁹ Czerny, Bibliothek S. 86; ähnlich lagen die Verhältnisse in Garsten. Frieß G., Geschichte des Benediktinerstiftes Garsten, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 2. Jahrg., S. 251 Anm.

²⁰ Schiffmann K., Ein venetianischer Reisebericht über Oberösterreich aus dem Jahre 1492, Archiv für Geschichte der Diözese Linz 1, S. 177.

²¹ Nach dem Urkundenbuche des Landes ob der Enns 3, S. 430. stammt die älteste Urkunde in deutscher Sprache aus dem Jahre 1275.

²² Die erste Urkunde auf Papier im Lande ist nach demselben Urkundenbuche 7, S. 430 f. aus dem Jahre 1356.

²³ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 5, S. 171, 311 u. 6, S. 175.

²⁴ Czerny, Bibliothek S. 55 in dem lehrreichen Abschnitte „Die Schreiber auf den Edelhöfen“; Doblinger M., Die Herren von Wallsee, Archiv für österr. Gesch. 95/2, S. 519.

Kastner und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung eigene Pfleger. Die Wohltaten dieser Neuerungen treten in den wichtigen Urbaren aus Schauberg²⁵ und Friedburg²⁶ offenkundlich in Erscheinung.

Noch stärker erwies sich in seinen Folgen der Fortschritt der Bildung in den aufkommenden Städten. Das Zusammenwohnen an einem lebhaften Verkehrsmarkte, das Emporkommen des Gewerbes und Handels schufen ein großes Gebiet von Sonderinteressen, die in den Rahmen der Naturalwissenschaft nicht mehr hineinpaßten. Durch Errichtung besonderer Stadtgerichte und einer auf der Geldwirtschaft und einem geordneten Steuersysteme beruhenden Verwaltung trug man dieser Entwicklung Rechnung. Diese bürgerliche Selbstverwaltung — die Wurzel und das Vorbild unseres Verfassungslebens — erforderte mit der Vermehrung des Wirkungskreises ein doch einigermaßen geregeltes Kanzleiwesen mit einem ständigen schriftkundigen Beamten, dem Stadtschreiber, sowie den Bau von Rathäusern.

Das älteste Zeugnis kommunaler Verfassung in Oesterreich ist die noch heute in Urschrift vorliegende Stadtrechtsurkunde von Enns aus dem Jahre 1212. Einige Jahrzehnte später befindet sich diese Stadt im Besitze eines eigenen Siegels²⁷. Bereits im Jahre 1372 machte sich hier das Bedürfnis geltend, über die Veränderungen im bürgerlichen Besitz ein Stadtbuch anzulegen, das durch landesfürstlichen Gnadenakt öffentlichrechtlichen Charakter bekam²⁸. Die Anlage eines Kopialbuches wurde im Jahre 1397 durch einen Ratsbürger vorgenommen²⁹. Zur selben Zeit begann man mit der Herstellung eines Verzeichnisses des steuerpflichtigen Immobilienbesitzes und von Steuerregistern³⁰. Einen Stadtschreiber finden wir in Enns jedoch nicht vor der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1429)³¹ und ein Rathaus erst im Jahre 1489³².

In den anderen Städten verläuft diese Entwicklung in ähnlichem Sinne und auch die bürgerliche Verwaltung in den Märkten strebt denselben Zielen zu. Als Beispiel rühmenswerter Fürsorge sei das prächtige Urbar des ehemaligen Marktes Grein mit den einschlägigen Privilegienabschriften erwähnt³³. Ueber die Ver-

²⁵ Strnadt J., Peuerbach im 27. Bericht des Museums, S. 381.

²⁶ 42. Bericht des Museums, S. LXIV; Kamptner K., Die Ortsgemeinde Lengau (Braunau 1911), S. 176 f.

Das Urbar von Wartenburg (1399) verdient an dieser Stelle gleichfalls eine Erwähnung. Strnadt J., Inviertel und Mondseeland, Archiv für österreichische Geschichte 99/2, S. 771.

²⁷ Siegenfeld A., Das Landeswappen der Steiermark, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 3, S. 195 f.

²⁸ Oberleitner K., Die Stadt Enns im Mittelalter, Sonderabdruck aus dem Archiv für österr. Geschichte 27/1, S. 83 f.; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 8, S. 584. Ein Stadtbuch aus dem Mittelalter findet sich leider für Enns nicht mehr vor, wie denn diese Quellengattung überhaupt sehr selten geworden ist; das bei Horawitz A., Zur Geschichte des Humanismus in den Alpenländern, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften 114, S. 774 f. erwähnte Stadtbuch von Gmunden verwahrt jetzt das oberösterreichische Landesarchiv.

²⁹ Kurz F., Oesterreichs Handel in älteren Zeiten S. IX Anm.; ihm gebührt auch das Verdienst, die Stadtrechtsurkunde von Enns zuerst ans Licht gezogen zu haben.

³⁰ Groß L., Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Oesterreich, Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs 10. Heft, S. 11.

³¹ Groß S. 123. In Steyr wird zuerst 1433 ein Stadtschreiber erwähnt. In den Jahren 1439 und 1481 kommt der Stadtschreiber von Enns in gleicher Eigenschaft nach Steyr. Preuenhuber V., Annales Styrenses S. 90, 94 u. 128; vgl. dagegen die viel frühere Entwicklung des Stadtschreiberamtes in Wien bei Luntz I., Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde, Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, 1. u. 2. Heft, S. 87 ff., 125 ff.

³² Oberleitner a. a. O. S. 154.

³³ Rally W., Archiv zu Grein, Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde 3, S. 183; Handel-Mazzetti V., Das Marktbuch von Grein, Unterhaltungsbeilage der Linzer „Tages-Post“, Jahrg. 1905, Nr. 49.

wahrung der Urkunden in den Städten liegen zwar aus dieser Zeit nirgends Nachrichten vor, aber wir gehen kaum mit dem Rückschlusse fehl, daß die heute noch vereinzelt vorkommende Sitte, die Urkunden bei dem jeweiligen Kommunalvorsteher (Marktrichter) in einer besonderen Truhe verwahrt zu halten, bis zum Baue der Rathäuser ständiger Brauch war, ja wir wissen sogar, daß auch dann noch einzelne Teile anderwärts untergebracht waren³⁴.

Diese Ansätze eines geordneteren Kanzleiwesens in den Städten konnten bloß kleineren Wirtschaftskörpern zur Not genügen, sie reichten jedoch in keiner Weise aus, um den Bedürfnissen des im Entstehen begriffenen Territorialstaates mit seinem erweiterten Wirkungskreise Rechnung zu tragen. Nur mit einem wissenschaftlich und beruflich vorgebildeten Beamtentum und einem festgefügtten schriftlichen Verkehr und der notwendigen Kontrolle der einzelnen Amtsstellen durch übergeordnete Organe konnte man den neuen Forderungen gerecht werden. Diese Mittel und Wege bot die Rezeption des römischen Rechtes. Jetzt erst trat ein regelrechter, wechselseitiger Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Behörden ins Leben, und dessen schriftlicher Niederschlag, die Akten, erfuhren eine bestimmungsgemäße Verwahrung oder doch Aufzeichnung in den Registraturen der einzelnen Amtsstellen. Erst auf diesem festumschriebenen Schriftverkehr konnte im weiteren Verlaufe ein wirklicher Archivkörper organisch entstehen, dessen gesicherte Erhaltung schon eine geordnete Kanzleiorganisation erforderte.

Wie diese Entwicklung zunächst den Bedürfnissen der staatlichen Verwaltung entgegenkam, so tat gleichzeitig der Humanismus ein weiteres, um diesen Umschwung auch der Geschichtswissenschaft zugute kommen zu lassen. Während diese bis jetzt ihr Interesse fast ausschließlich der Zeitgeschichte zugewendet hatte und der älteren Zeit hilflos gegenüber gestanden war, begann sie jetzt die Ueberlieferung prüfend zu sichten und erkannte allmählich, daß die Urkunden als unmittelbare und vorurteilslose Zeugnisse gleichzeitiger Handlungen viel verlässlichere Quellen unserer Erkenntnis seien, als die bisher fast ausschließlich benützten zeitgeschichtlichen Chroniken mit ihren aus persönlichen Erlebnissen oder gar nur aus mündlichen Berichten schöpfenden Erzählungen und Fabeleien. Mit dieser Erfahrung erwachte immer mehr die historische Kritik und die Schätzung der Archive als der eigentlichen Fundgruben für die Kenntnis unserer Vorzeit. Damit wurde auch vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus das Bedürfnis rege, den vorhandenen Urkundenvorrat zu ordnen und zu verzeichnen und für seine Erhaltung Sorge zu tragen. Man war somit auf zwei verschiedenen Wegen zur gleichen Anforderung gekommen, freilich zunächst nur theoretisch, denn praktisch setzte es in beiden Fällen noch einen harten Kampf ab, um diese Zwecke zu verwirklichen.

Dieser im Anfange der Entwicklung stehenden Archivtätigkeit trat zugleich die private, durch geschichtliche Studien und Liebhaberei hervorgerufene Sammelarbeit zur Seite. Diese finden wir zuerst bei den Humanisten und sie trägt übrigens durchaus nicht immer erfreuliche Züge: es beginnt die Zeit bleibender Entlehnungen und Entfremdungen und im weiteren Gefolge erwächst auf diesem immer fruchtbringender werdenden Nährboden der Antiquitätenhandel. Gleichwohl dürfen wir nicht vergessen, daß durch diese Sammelarbeiten besonders in den Fällen, in denen sie in Anlehnung an ein Archiv oder an eine Bibliothek zustande kamen, viele Schriftdenkmale gerettet worden sind. Dies gilt vor allem, wie wir noch sehen werden, von den Briefsammlungen, deren Anlage nicht mehr wie früher bei den Formularbüchern aus den Bedürfnissen der Gegenwart, sondern im Dienste der Nachwelt erfolgte.

Ihr erstes Wirkungsfeld fanden die Humanisten in den Klöstern. In dem Bestreben, die Ordenszucht in ihrer ursprünglichen Strenge wieder herzustellen, war man dort von selbst auf den historischen Weg gewiesen worden und lernte

³⁴ Nösslböck J., Inventar des Marktkommunearchivs Rohrbach in Oberösterreich, Mitteilungen des k. k. Archivrates 1, S. 57—59.

daher schon von diesem Gesichtspunkte aus den Wert der schriftlichen Ueberlieferung und der Geschichtswissenschaft wieder zu schätzen. Die neue Geistesrichtung des Humanismus fand in den Ordenshäusern um so leichter Eingang, als ihr die Reform bereits vorgearbeitet hatte³⁵. Bisher waren die Klosterarchive nur von Mitgliedern der eigenen Konvente meist nur für praktische Zwecke und nur ausnahmsweise für geschichtliche Studien benützt worden. Jetzt tritt eine neue Erscheinung auf, der wandernde Geschichtsforscher, der sich auf verschiedenen Reisen Material für seine wissenschaftlichen Werke verschafft. Unter ihnen verdient vor allem der „Vater der bayrischen Geschichte“ Aventin eine Erwähnung, der sein Leben historischen Studien widmete und auch eine Chronik des Klosters Ranshofen verfaßt hat³⁶. Weiterhin haben die Humanisten Bruschi³⁷ und Wolfgang Lazius³⁸ oberösterreichische Klosterarchive benützt.

Wie man schon aus diesen Beispielen sieht, war die Bildung in den weltlichen Kreisen mächtig gefördert worden. Die Gründung von Universitäten und namentlich die Erfindung der Buchdruckerkunst hatten diese Veränderung hervorgebracht. Das Eindringen des römischen Rechtes war überdies durch den Besuch der italienischen Hochschulen erleichtert worden. In deren Listen finden wir schon damals die vornehmsten Geschlechter unseres Landes vertreten³⁹. Die im Jahre 1490 erfolgte Einführung des schriftlichen Verfahrens im Gerichtswesen ist bereits als ein Vorbote des fremden Rechtes zu bezeichnen⁴⁰; dessen Wirksamkeit verspürt man schon deutlich unter Maximilian I. in den Versuchen zur Abfassung einer Landgerichtsordnung⁴¹.

In der Persönlichkeit dieses Herrschers fanden die damaligen Geistesströmungen ihren vollendetsten Ausdruck. Durch seine großartige Verwaltungsorganisation wurde er der Begründer des österreichischen Archivwesens, dessen Wert er sowohl als Staatsmann als auch als Freund der Humanisten zu würdigen wußte. Durch seine Sorge für eine feuersichere und geordnete Verwahrung der Urkunden und Kanzleibücher in gewölbten Räumen und durch Erlassung von Dienstesvorschriften für die von ihm angestellten Registratoren und Buchhalter wirkte er richtunggebend für die Zukunft.

Maximilian erfordert auch von anderem Gesichtspunkte aus unser vollstes Interesse. Wie wir gleich sehen werden, verdankt ihm Oberösterreich seine Selbständigkeit als Landschaft.

³⁵ Näheres bei Zibermayr I., Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 29, S. 100—103.

³⁶ Joh. Turmairs genannt Aventinus sämtliche Werke 1, S. 60.

³⁷ Horawitz A., Caspar Bruschi S. 158.

³⁸ Pösinger B., Die Stiftungsurkunde des Klosters Kremsmünster, 59. Programm des dortigen Städtgymnasiums S. 8; vgl. Mayr M., Wolfgang Lazius als Geschichtsschreiber Oesterreichs S. 68.

³⁹ Luschin-Ebengreuth A., Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Rezeption des römischen Rechtes, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 15, S. 97, 105, 263; Stülz J., Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg, Sonderabdruck aus dem 12. Band der Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften, S. 74 f.

⁴⁰ Strnadt J., Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns, Archiv für österreichische Geschichte 97/1, S. 185 f.

⁴¹ Landesarchiv, Annalen 1, fol. 162', 238 f. Von einer Geltung der niederösterreichischen Landgerichtsordnung im Lande ob der Enns, wie Strnadt, Materialien S. 190 ff. annimmt, kann nach den folgenden Ausführungen in dieser Zeit nicht mehr die Rede sein; sie schwebte nur mehr als Muster vor. Vgl. noch Luschin a. a. O. 16, S. 262 und dessen Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns S. 282 Anm.

II. Das Werden des Landes ob der Enns und das ständische Archiv.

Die Stellung des österreichischen Landesfürsten beruhte wie anderwärts auf dem Heerbefehl, der Gerichtsgewalt und den aus ihr fließenden Einkünften sowie auf einem ausgedehnten Grundbesitz. Noch in der letzten Babenberger Zeit war die Ostmark zu einem geschlossenen Landesgebiete gediehen und ihre Herrscher hatten die Landeshoheit errungen. Diese Macht des Landesherrn wurde jedoch schon damals beschränkt durch die Adeligen, welche in der Folgezeit in Verbindung mit der hohen Geistlichkeit und den Städten als „Stände“ maßgebenden Einfluß auf die Regierungsgewalt erlangten: gegliedert in vier Parteien, nämlich Prälaten, Herren, Ritter und Städte, fühlten sie sich seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts in ihren gemeinsamen Versammlungen, den Landtagen, als die berufenen Vertreter ihres Landes.

Die Stände von Oesterreich ob der Enns bildeten ursprünglich mit denen von Oesterreich unter der Enns eine gemeinsame Körperschaft, doch zeigten sich bei den ersteren gleich anfangs Ansätze einer Absonderung, die in der geschichtlichen Entwicklung unseres Landes begründet ist.

Das Land ob der Enns ist aus einem Gemenge verschiedener Herrschaftsgebiete erst im Laufe von Jahrhunderten zu einer Einheit erwachsen, indem die Herrscher der Ostmark diese zersplitterten Gebietsteile allmählich erwarben und mit ihrem Territorium verbanden. Solchen angegliederten Landstrichen pflegte man damals eine gewisse Selbständigkeit zu gewähren. So finden wir für die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte aus Grundbesitz und Gefällen für die babenbergischen Besitzteile Oberösterreichs im Jahre 1240 einen landesfürstlichen Schreiber zu Enns, dessen Wirkungskreis jedoch auch noch die benachbarten Teile von Niederösterreich umfaßte⁴². Im Jahre 1264 wird dieser Zuwachs als „Austria superior“ von Oesterreich unter der Enns unterschieden⁴³. Aus dem in dieser Urkunde erwähnten Landrichter wird künftig der Landeshauptmann als Vertreter des Landesfürsten im Heerbefehl und in der Gerichtsgewalt. Da er gewöhnlich dem Kreise der einheimischen Adeligen entnommen wurde, so befand er sich als oberster Beamter des Landesherrn und als Vertrauensmann der Stände in einer Doppelstellung.

Bei diesen Verhältnissen war es naheliegend, daß unsere Ständemitglieder mit ihrem Landeshauptmann vom Anfange an denen aus Oesterreich unter der Enns als festgefügte Einheit gegenüberstanden und bei passender Gelegenheit den Weg der Verselbständigung betraten.

Dies geschah zum erstenmal in den Hussitenkriegen, als unsere Stände als Gegenleistung für die Steuerbewilligungen eigene Schadlosbriefe erhielten. Diese beginnen mit dem Jahre 1421 und wiederholen sich unter Albrecht V. noch viermal; von Friedrich III. liegen jedoch nur zwei Urkunden vor und endigen bereits mit dem Jahre 1450. Alle diese Verbriefungen erfolgten sowohl für die Stände des Landes ob der Enns wie für jene von Oesterreich unter der Enns in eigener Ausfertigung⁴⁴. Durch die reichsrechtliche Anerkennung der Rudolfinischen Fälschung, des privilegium maius, durch Kaiser Friedrich III. wurde die Verselbständigung unseres Landes auf eine noch festere Grundlage gestellt.

⁴² Dopsch A., Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahrhundert, Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 18, S. 258, 269 f., 278, 302 f.

⁴³ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, S. 321 (Original im Landesarchiv); vgl. noch S. 325.

⁴⁴ Dies ergibt ein Vergleich mit den ersten Archivinventaren des niederösterreichischen Landesarchives. Mayer A., Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände, Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1902, S. 5 f., 11. Vgl. noch Lohninger J., Oberösterreichs Werdegang (Linz 1917) S. 74. In den ältesten Urkundeninventaren unseres Archives aus den Jahren 1571 und 1581 sind keine anderen als die noch heute vorhandenen vertreten, so daß nach dem Jahre 1450 eine doppelte Ausfertigung nicht mehr nachzuweisen ist. Die nächste Urkunde stammt aus dem Jahre 1510 und betrifft lediglich die Stände des Landes ob der Enns.

Wie schon diese wenigen Privilegien den Verlauf dieser Entwicklung veranschaulichen, so reden der Beginn des Aktenmaterials im Jahre 1503 und dessen regelmäßiges Fortschreiten eine noch vernehmlichere Sprache, die geeignet erscheint, eine bis jetzt noch dunkle Frage, doch einigermaßen aufzuhellen. Der Linzer Landtag des Jahres 1503 ist das erste Zeugnis der errungenen Selbständigkeit unserer Landschaft als einer von jener von Oesterreich unter der Enns getrennten Körperschaft.

Dieser Wandel, der scheinbar unvermittelt in Erscheinung tritt, ist die Frucht der Verwaltungsreformen Maximilians I. Wie die Bestellung eines eigenen Vize-doms für die staatliche Finanzverwaltung des Landes im Jahre 1498⁴⁵ diese Entwicklung vorbereitete, so erscheint die im Jahre 1502 beendigte Errichtung des Regiments für die niederösterreichischen Länder — es waren dies die fünf alten Erblande Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain, von denen die drei letztgenannten allein auch als Innerösterreich bezeichnet wurden — mit dem Sitze in Enns und Linz⁴⁶ als deren Abschluß. Es ist daher durchaus kein Zufall, wenn die Akten unseres ständischen Archivs sowohl im Einlauf (Originale) als auch im Auslauf (Konzepte) beinahe in demselben Zeitpunkte beginnen, sondern gerade dieser Umstand wie der gleichzeitige Beginn des Prälatenstandesarchivs in Kremsmünster⁴⁷ sind vielmehr ein Beweis für deren verhältnismäßig vollständige Erhaltung. Die von Rudolf IV. erfundene „*marchia supra Anesum*“ schwebte wohl Maximilian vor, als er für Oesterreich ob der Enns seit dem Jahre 1505 die Bezeichnung „Markgrafschaft“ anstatt der früheren, schon von seinem Vater gebrauchten Titulatur „Fürstentum“ einführen wollte⁴⁸; und auf die gleiche gefälschte Urkunde konnten sich unsere Stände mit dem Einwand berufen, daß von Kaiser Friedrich I. das Land ob der Enns mit dem unter der Enns zusammen den Titel eines Herzogtums erhalten hätte⁴⁹. Nach ihrer Anschauung waren Oesterreich ob und unter der Enns wohl zwei verschiedene Landschaften, jedoch nur ein einziges Erzherzogtum⁵⁰. Wohl gab der Kaiser nach, nicht aber die innerösterreichischen Länder, da unsere Stände mit ihrer Auslegung den Vortritt vor Steiermark, Kärnten und Krain in der Rangordnung beanspruchten.

Dieser Präzedenzstreit hat über ein Jahrhundert die ständischen Gemüter nicht zur Ruhe kommen lassen; freilich wurde er bald weit übertönt von dem gemeinsamen, durch die Glaubensspaltung verstärkten Kampf der protestantischen Landschaften gegen das katholisch gebliebene Landesfürstentum. In den fortwährenden, zeitweise mit größter Leidenschaft geführten Auseinandersetzungen bedurfte man gar sehr der historischen Grundlage: die ständischen Privilegien waren der Angelpunkt, um welche sich die gegenseitigen Kontroversen bewegten. Wie nun die mit ihren Sympathien auf Seite der Steiermark stehenden Stände von Oesterreich unter der Enns der Landschaft ob der Enns trotz wiederholten Ersuchens

⁴⁵ Adler S., Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I. S. 204, 209 f.; vgl. Preuenhuber S. 435.

⁴⁶ Adler S. 229 u. 245; vgl. noch Huber-Redlich, Geschichte Oesterreichs 6, S. 4 u. 8 Anm. 2.

⁴⁷ Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 30; auch hier ist die Anfangsgrenze der Akten des Prälatenstandes das Jahr 1503.

⁴⁸ Chmel J., Materialien zur österr. Geschichte 1, S. 222; Nagl A., Der Innsbrucker Generallandtag vom Jahre 1518, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 17. u. 18. Jahrg., S. 19 f.

⁴⁹ Diese Urkunde u. a. bei Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter S. 11.

⁵⁰ Sehr klar tritt diese ihre Auffassung in der Instruktion für die Abgesandten zum Augsburger Tage (1525) hervor. Heyrenbach J., Anmerkungen über den Zustand der in der alten Registratur (zu Linz) befindlichen Schriften, Cod. 7928, fol. 30 der National(Hof-)bibliothek in Wien.

die beiden Ländern gemeinsamen Freiheitsbriefe vorenthielten⁵¹, so gewährte diese der Gegenseite ebenso wenig Einblick; auch das Begehren Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1557 änderte an ihrer Weigerung nichts⁵². Erst die Schlacht am Weißen Berge mit ihren Folgeerscheinungen vermochte die gegenseitigen Beziehungen zu klären: das Land ob der Enns mußte im Jahre 1625 sämtliche Privilegien ausliefern⁵³; in der kaiserlichen Entscheidung des Jahres 1632 hatte es mit seinen Ansprüchen gegenüber Innerösterreich zu weichen⁵⁴; im religiös-politischen Verhältnisse zum Landesfürstentume traf die Lösung alle Landschaften gleich hart.

In sehr bewegten Zeitläufen und in recht wenig geklärten Verhältnissen begann also unsere Landschaft ihre selbständige Wirksamkeit. Es ist daher sehr begreiflich, daß sie in zunehmendem Maße den Wert der schriftlichen Zeugnisse schätzen lernte und ihrem Archive als der geistigen Rüstkammer im Kampfe die sorgsamste Pflege angedeihen ließ.

Nach damaligem Brauche⁵⁵ wurden wohl auch von unseren Ständen zur Zeit, wo sie noch über kein Amtshaus verfügten, die Urkunden an einzelne Landschaftsmitglieder zur Aufbewahrung auf ihren Schlössern verteilt. Wenn im Jahre 1584 R. Strein von Schwarzenau den Ständen einen Schadlosbrief des Herzogs Albrecht V. (1432) verehrte⁵⁶ — er bekam hiefür eine goldene Kette im Werte von 100 Kronen —, so ist dieser wahrscheinlich auf solchem Wege in seinen Besitz gelangt.

Die ständischen Schreibgeschäfte besorgte anfangs der Landschreiber⁵⁷, der Beamte der Landeshauptmannschaft; erst um 1540⁵⁸ können wir einen eigenen

⁵¹ Annalen 1, fol. 508', 561, 708' f.; 8, fol. 605; 12, fol. 1; Landschaftsakten B I/2 Nr. 11. Einige, beide Länder betreffende Urkunden, welche sich in Niederwallsee (vgl. Stowasser O., Das Archiv der Herzoge von Oesterreich, Mitteil. des k. k. Archivrates 3, S. 33) befanden, überließ ihnen Ferdinand I. Mayr M., Der Generallandtag der österr. Erbländer zu Augsbürg, Sonderabdr. aus Ferd. Zeitschr., 3. Folge, 38. Heft, S. 103; zwei beglaubigte Abschriften stellte der Landmarschall zu Wien im Jahre 1528 aus. Ständische Urk. Nr. 5 u. 31. Dieses unausgeglichene Verhältnis bekam auch Reichard Strein von Schwarzenau bei Abfassung seiner Landhandveste zu spüren. Annalen 30, fol. 422 f.; vielleicht war die ungeklärte Sachlage auch ein Grund, daß die im Jahre 1616 beabsichtigte Drucklegung (Annalen 60, fol. 56) unterblieb; diese Mutmaßung liegt um so näher, als die Stände ein Jahr vorher eine eigene Druckerei errichtet hatten, welche der Beschäftigung harnte (Krackowizer F., Der erste Linzer Buchdrucker Hans Planck und seine Nachfolger im 17. Jahrh., Archiv für die Gesch. der Diözese Linz 3, S. 145). Größere Bereitwilligkeit bei der Landschaft in Wien fand man im Jahre 1612. Annalen 54, fol. 619—624; die endgültige Lösung brachte indes erst das Jahr 1625. Die beiden Ländern gemeinsamen Freiheitsbriefe sind verzeichnet in den Landschaftsakten B I Nr. 1 u. in den Annalen 72, fol. 759 ff.; bei den Akten liegt ferner noch ein wenige Jahre späteres Urkundenverzeichnis der Landschaft unter der Enns, B I Nr. 6.

⁵² Annalen 9, fol. 603.

⁵³ Khevenhiller F. Chr., Annales Ferdin. 10, S. 729; Annalen 72, fol. 643 ff. Die (teilweise) Bestätigung der Privilegien erfolgte erst im Jahre 1628. Annalen 73, fol. 915 u. 917.

⁵⁴ Wutte M., Ein Rangstreit zwischen Ober- und Innerösterreich, Zeitschrift des histor. Vereins f. Steiermark, 15. Jahrg., S. 112 f.; vgl. Krones F., Ergebnisse einer archivalischen Reise nach Linz, Veröffentlichungen der historischen Landeskommision für Steiermark 13, S. 9—11, 28 und Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich 1, S. 199—201.

⁵⁵ Mayer, N. ö. Archiv a. a. O., S. 3; Luschin Ebengreuth A., Handbuch der österr. Reichsgesch. 1, 2. Aufl., S. 248; Mell A., Das steierm. Landesarchiv in: Das steierm. Landesmuseum Joanneum u. seine Sammlungen 1811—1911, S. 463 f.; Böhm K., Das Tiroler Landesarchiv S. 9, 47.

⁵⁶ Annalen 16, fol. 648; auch die zweite Urkunde aus dem Jahre 1432 war einige Zeit in Verstoß geraten, da vom Landmarschall zu Wien im Jahre 1528 eine beglaubigte Abschrift ausgefertigt wurde, welche allem Anscheine nach im Starhemburgschen Schloßarchive zu Riedeck hinterlegt wurde.

⁵⁷ Annalen 12, fol. 182.

⁵⁸ Annalen 11, fol. 777.

landschaftlichen Sekretär nachweisen, welcher bis zum Jahre 1571 auch die Stelle eines Einnehmers versah⁵⁹.

Für die Schaffung einer selbständigen Kanzlei erlangte einschneidende Bedeutung das Jahr 1526 mit der Anlage des Steuerkatasters, des Gültbuchs⁶⁰, und der Einsetzung eines vom Landtage gewählten Ausschusses, des Verordnetenkollegiums⁶¹: „in eines Landtmanns Hauss“ sollten diese Steuerregister in einer Truhe verwahrt werden und die Richtigkeit der durch die Besitzveränderungen ständig notwendigen Zu- und Abschreibungen des Landschreibers am Steuerkataster hätten die Verordneten wenigstens einmal im Jahre zu überprüfen. Wie die Steuerbewilligung den Knotenpunkt des ständischen Verfassungslebens bildete, so bezeichnet die Errichtung des Gültbuchs eigentlich erst den Beginn einer geregelten Kanzleitätigkeit, die sich in steigendem Maße auf der Tätigkeit des Verordnetenkollegiums aufbaute. Die ständige Vermehrung der Geschäfte ist schon aus den für dasselbe bestimmten Instruktionen zu entnehmen, deren erste aus dem Jahre 1529 stammt⁶².

Es ergab sich so von selbst das Bedürfnis, für diese Zwecke eigene, ständige Räume zu mieten; so schlossen denn im Jahre 1536 die Stände mit dem Guardian des in Auflösung begriffenen Minoritenklosters einen Vertrag, der ihnen einige bleibende Lokalitäten sicherte⁶³. Das Bestreben der Landschaft, für ihre Versammlungen und Kanzleien ein eigenes Amtshaus zu erhalten, ging endgültig im Jahre 1563 in Erfüllung, als ihnen der größte Teil des Minoritenkonventes zum Baue eines Landhauses überlassen wurde. Jetzt war erst die Möglichkeit geboten, den landschaftlichen Urkunden eine ständige und feuersichere Aufbewahrungsstätte zu verschaffen. Es wurden daher die gewählten Bauherren noch im gleichen Jahre angewiesen, im ersten Stockwerke für diese Zwecke „ain woll verwarlich gwelb“ herstellen zu lassen.

Im Jahre 1571 war der Bau bereits so weit vorgeschritten, daß die Beistellung erfolgen konnte. Die Instruktion, welche in diesem Jahre die Verordneten erhielten, wurde von so grundlegender Bedeutung, daß wir sie als die Gründungsurkunde unseres landschaftlichen Archives ansprechen können⁶⁴. Die Verordneten sollten alle Schriften bei ihrer Kanzlei wohlverwahrt in Ordnung halten, vor allem hätten sie alle Freiheitsbriefe in eine versperrbare Truhe einzuschließen, zu welcher ein Verordneter jedes Standes einen eigenen Schlüssel bekomme, so daß keiner ohne den anderen sie öffnen könnte; durch wiederholte Nachschau hätten sie sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Urkunden nicht schadhafte werden; alle Resolutionen sollten in ein Libell zusammengeschrieben werden⁶⁵; das angefangene Inventar⁶⁶ über die Urkunden wäre zum Abschluß zu bringen. Die Obhut dieser war also den Verordneten selbst anvertraut; die Geschäftsführung in der Kanzlei oblag jedoch dem landschaftlichen Beamten. Da der damalige Sekretär nicht so wie sein Vorgänger in der Registratur Ordnung hielt, sondern sie vernachlässigte⁶⁷, so wurde er entlassen und im Jahre 1577 auf Empfehlung Kaiser Ferdinands I.⁶⁸ diese Stelle dem bisher in der Hof-

⁵⁹ Annalen 11, fol. 776.

⁶⁰ Adler S., Das Gültbuch von Nieder- u. Oberösterreich S. 11—14.

⁶¹ Hoheneck G. A., Genealogie der Stände des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns 1, Vorbericht.

⁶² Stauber F., Histor. Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Oesterreich ob der Enns S. 91 f.

⁶³ Stauber S. 104 ff.

⁶⁴ Orig. in Landschaftsakten E I 14.

⁶⁵ Wie gleich gezeigt werden soll, handelt es sich hier um die Anlage der Annalen. Diesen Zusammenhang hat schon Stauber F., Chronolog. Auszüge über die Wirksamkeit der Stände des Landes ob der Enns (Mskr. [1859] im Landesarchive), S. 85 erkannt.

⁶⁶ Landschaftsakten B I 121; vgl. E I 9.

⁶⁷ Annalen 14, fol. 33' f. u. 545'.

⁶⁸ Annalen 12, fol. 651.

kanzlei verwendeten Zacharias Eyring übertragen⁶⁹. Mit dem Beginne seiner Tätigkeit erfuhr das ständische Kanzleiwesen erst die beabsichtigte Regelung und erhielt im Verlaufe seiner fast vierzigjährigen Wirksamkeit⁷⁰ eine so feste Grundlage, daß wir dank dieser Fürsorge in das volle Licht der Geschichte treten. Gerade dadurch, daß mit der bleibenden Verwahrung der Urkunden eine geordnete Kanzlei-gebarung, welche, wie wir gleich sehen werden, den schriftlichen Niederschlag sofort sicherte, Hand in Hand ging, wurde die Gründung des landschaftlichen Archivs für unsere Landesgeschichte so bedeutungsvoll. Wenn wir einen Augenblick auf unserem Gange durch die zurückgelegten Jahrhunderte haltmachen und uns des Weges erinnern, so wird einem an dieser Stelle zumute, als träten wir aus dem geheimnisvollen Dunkel unserer romanischen und gotischen Klostersakristeien und aus den finsternen Gemächern unserer mittelalterlichen Burgen und Rathäuser in den lichtdurchflossenen alten Landtagssaal, von dessen verschwundener Pracht noch das herrliche Renaissanceportal an der Nordseite des Landhauses Zeugnis gibt. Es sind die gleichen Jahre und es ist derselbe Geist, der in der Anlage des Archivs und bei diesem Bauwerke waltete, nur ist der Ausdruck in dem einen Falle wissenschaftlich und in dem anderen künstlerisch.

Die Saat, die der Humanismus ausgestreut hatte, ging jetzt der Vollblüte entgegen; auf den Adelssitzen tritt dies nicht bloß in der Anlage von Schloßbibliotheken in Erscheinung, sondern der erheblich gesteigerte Bildungsgrad läßt auch den Familienpapieren und schriftlichen Besitztiteln sorgfältigere Beachtung angedeihen. In dieser Hinsicht verdient vor allem das Geschlecht der Jörger eine rühmensewerte Erwähnung; Sprossen dieses Hauses besorgen zum Teile selbst die archivalischen Arbeiten⁷¹. Die Familienkorrespondenzen, hauptsächlich die Schreiben über besondere Verwendungen — es seien da die Briefsammlungen Georgs von Hoheneck (gest. 1587)⁷² und des Geschlechtes Schallenberg⁷³ genannt — erfahren nunmehr die verdiente Aufmerksamkeit und ihre originale Erhaltung für die Nachwelt wird in eigenen Sammelbänden zu erleichtern versucht. Unter den Städten entfaltet in dieser Zeit besonders Wels⁷⁴ eine mustergebende archivalische Tätigkeit. Alle diese Veränderungen, welche aus der Ausdehnung der Bildung und der Einführung eines geregelten schriftlichen Amtsverkehrs erwachsen, kommen äußerlich schon in einem erheblich gesteigerten Papierverbrauch zum Ausdruck: während man im Mittelalter diesen Beschreibstoff noch von auswärts bezog, schritt man jetzt zur Errichtung von Papiermühlen im Lande, von welchen innerhalb weniger Jahrzehnte nicht weniger als vier Erzeugungsstätten entstanden⁷⁵. Gegenüber den weltlichen Ständen bleiben die Klöster vorläufig in der Fürsorge für ihre Archive

⁶⁹ Annalen 14, fol. 312.

⁷⁰ Annalen 120 (Bescheidebuch), fol. 62.

⁷¹ Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 17—19; Hager E., Ein Kulturbild aus der Vergangenheit des Schlosses Tollet bei Grieskirchen 1572 in: Grieskirchen. Festschrift zur Dreihundert Jahrfeier der Stadt S. 22 f.; Kroißmayr M., Geschichte der Herrschaft Walpersdorf, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 3, S. 167.

⁷² Zibermayr I., Die Vereinigung des Schlüsselberger Archivs im Landesarchive zu Linz, Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentralkommission für Kunst u. hist. Denkmale 8, S. 32.

⁷³ Krackowizer F., Das Archiv von Schlüsselberg S. 38; Hurch H., Christoph von Schallenberg, ein österreichischer Lyriker des 16. Jahrhunderts, Bibliothek des literarischen Vereines in Stuttgart 253. Bd., S. XXXVIII.

⁷⁴ Kurz, Handel S. X; Krackowizer F., Ergebnisse der im Auftrage des oberösterreichischen Landesausschusses im Sommer 1895 unternommenen Besichtigung der vorzüglichsten Archive der Städte, Märkte und Kommunen von Oberösterreich S. 92 f., 97 f.; vgl. noch S. 25f., 54, 78.

⁷⁵ Hagn Th., Das Wirken der Benediktinerabtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung S. 40 f.

zurück; für sie leitet erst wieder die hervorragende Wirksamkeit des Abtes Wenzel Zypser in Schlägl⁷⁶ einen neuen Aufschwung ein.

Wenn wir auf diesem Hintergrunde die Errichtung des ständischen Archives betrachten und der gleichzeitigen Eröffnung der berühmten Landschaftsschule mit ihren vorzüglichen Lehrkräften aus den ersten Hochschulen des deutschen Reiches sowie der mit ihr im Zusammenhange stehenden Anlage der wertvollen Bibliothek im Landhause gedenken⁷⁷, so sehen wir, daß auf dem Landtage des Jahres 1571 neben den praktischen Zielen auch wissenschaftliche Erwägungen zu Worte gekommen sind: das Archiv sollte nicht nur ein Erfordernis und Behelf zur Verteidigung der Rechte der Landschaft und für deren Verwaltung, sondern auch eine historische Sammlung werden. Wie in den Denkschriften, welche sie zur Verfechtung ihrer Ansprüche verfaßte, der praktische Zweck als Ergebnis geschichtlicher Beweisführung hervortreten sollte, so ist freilich auch bei der Anlage des Archivs der wissenschaftliche Gesichtspunkt noch untergeordnet oder doch nur für die Bedürfnisse der Ständemitglieder bestimmt. Dies ist um so naheliegender, als in der Geschichtswissenschaft damals die Genealogie die ausschlaggebende Rolle einnahm; die Werke von Strein, Enenkl und später eines Hoheneck bezeichnen diese Richtung und die Art der Benützung des Archivs. Noch mehr tritt die wissenschaftliche Seite in der Berufung und Förderung eines eigenen landschaftlichen Historikers, des Hieronymus Megiser⁷⁸, hervor, welcher in ihrem Dienste eine Landeschronik veröffentlichen sollte und zu diesem Zwecke die Kanzleiakten eingehend benützte⁷⁹.

Wie man in dieser kampfdurchtobten Zeit die vielen Streit- und Flugschriften, um sie der Nachwelt zu erhalten, in schöne Schweinslederbände zusammenbinden ließ, so sollten nach der erwähnten Instruktion des Jahres 1571 alle Resolutionen abgeschrieben und in Büchern gesammelt werden⁸⁰. Dieses damals aufkommende Fremdwort⁸¹ bedeutet so viel wie Beschluß, Bescheid, und man verstand darunter eben die amtlichen Entscheidungen und im weiteren Sinne den einschlägigen Schriftenwechsel, mit einem Worte: die Akten. Von ihnen wurden die wichtigen sowohl im Einlauf wie im Auslauf im Wortlaut in diese Kanzleibücher aufgenommen, während die eingebrachten Bittgesuche bloß inhaltlich vermerkt und nur die erfolgte Erledigung wörtlich eingeschrieben wurde. Seit dem Jahre 1594 wurden diese Bewilligungen im eigenen Wirkungskreise jedoch abgetrennt und, wie wir noch sehen werden, für sie eine eigene Sammlung, die Bescheidsbücher, angelegt. Für die ältere Zeit mußte man sich mit dem noch vorhandenen Aktenvorrat begnügen: man sammelte ihn und trug ihn in diese Resolutionsbücher ein. Je näher man der Zeit der Abfassung kam, desto vollständiger wird diese Serie; während bis zum Jahre 1576 hauptsächlich nur die Verhandlungen mit dem landesfürstlichen Hof in Wien über die Landtagsbewilligungen vertreten sind, finden sich seit dem Zeitpunkte, in welchem der Sekretär Eyring die Kanzleileitung übernommen hatte, nicht nur alle diese Landtagsgegenstände, sondern auch die Bescheide der Stände und Verordneten in allen einschlägigen Angelegenheiten; vereinzelt sind auch Landtagsprotokolle eingetragen, ja auch Vermerke über gleichzeitige Begebenheiten

⁷⁶ Pröll L., Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl S. 2 f., 217 f.; vgl. Schiffmann K., Oberösterreichische Bibliotheken und Archive, Archiv für Geschichte der Diözese Linz 2, S. 111.

⁷⁷ Khull F., Schulordnung und Instruktionen aus den Jahren 1577—1579 für die evangelische Schule der Landstände von Oberösterreich zu Linz, Beiträge zur österr. Erziehungs- und Schulgeschichte 3. Heft, S. 136 f., 193.

⁷⁸ Dobliger M., Hieronymus Megisers Leben und Werke, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 26, S. 447 f.

⁷⁹ Annalen 61, fol. 194.

⁸⁰ Die gleiche Zeit der Anlage ergibt sich auch aus der Einleitung zum ersten Bande. Vgl. Krones a. a. O. S. 6; statt „mit allen“ ist jedoch „nit alle“ zu lesen.

⁸¹ Weigand F., Deutsches Wörterbuch 5. Aufl. 2, S. 575.

werden hie und da geboten. Da alle diese Abschriften jahrgangsweise zusammengeschrieben wurden und seit 1592 fast jedes Jahr einen oder mehrere Bände ausfüllt, so kommt zur Bezeichnung dieser Quellengattung allmählich der Name „Annalen“ in Uebung, eine Bezeichnung, die sich bereits im Jahre 1603 vorfindet⁸². Ueber besonders wichtige Ereignisse, wie über den Bauernkrieg des Jahres 1595 und den Einfall des Passauer Kriegsvolkes, über den auch für Oberösterreich verhängnisvollen böhmischen Aufstand des Jahres 1618 werden besondere Sammlungen angelegt; auch der sorgfältig gepflegten Landschaftsschule wird ein eigener Band gewidmet usw.⁸³. Schon aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, daß nicht allein der praktische Zweck für die Bedürfnisse der damaligen Zeit, sondern auch der wissenschaftliche Geist des Humanismus in der Anlage dieser Kopialbücher zum Ausdruck kommt. Wenn man erwägt, welch hervorragende Stellung damals unsere Stände errungen hatten und wie ausgreifend ihre Beziehungen zu den auswärtigen Mächten waren, so ersieht man sofort, daß der Wert dieser Sammlung über die Grenzen unseres Landes weit hinausreicht; mit dem Zusammenbruche der ständischen Macht bekommt freilich auch der innere Gehalt der schriftlichen Ueberlieferung immer mehr landesgeschichtliches Gepräge. Trotz dieses Rückschlages ließ man sich an der Fortsetzung dieses Sammelwerkes nicht beirren: die zeitweilige Unterbrechung, die diese stürmischen Jahre verursacht hatten, war man bald wieder zu beheben bestrebt⁸⁴. Im Jahre 1709 nahm man neuerdings einen kräftigen Anlauf zur Weiterführung⁸⁵, ja noch im Jahre 1778 war man an der Fortführung tätig⁸⁶. Nach Auflösung der ständischen Sonderverfassung im Jahre 1783 und der Verlegung der Aemter der Landesregierung ins Landhaus kam auch hier die geschichtsfeindliche Denkweise des Josefinismus zur Herrschaft. Unser Quellenwerk ersten Ranges wurde in eine hölzerne Rüstkammer des Landhauses verbannt. Erst als eine Feststellung der Grenzlinie zwischen Oesterreich und Steiermark im Jahre 1795 Anlaß bot, diese „Jahrbücher“ zu durchsuchen, würdigte man wieder ihren Wert und suchte einen besseren und feuersicheren Aufbewahrungsort⁸⁷. Wie rasch ihre Wertschätzung wieder gestiegen war, ersieht man aus ihrer Flucht nach Leonfelden vor dem drohenden feindlichen Einfall des Jahres 1797⁸⁸. Wohl hat man nach Wiedereinrichtung des Verordnetenkollegiums in dessen Instruktion aus dem Jahre 1791 die Fortführung der Annalen wieder aufnehmen wollen⁸⁹, jedoch nach den eben mitgeteilten Erfahrungen hat ein Ergebnis wohl kaum erwartet werden können. Das größte Verhängnis war der Brand des Landhauses im Jahre 1800. Wenn heute aus diesem ansehnlichen Bestande nur noch die Jahrgänge 1503—1645 und 1678—1684 und aus der Folgezeit gar nur mehr jene aus 1692—1698 vorliegen, so sieht man, welch große Lücken vorhanden sind. Gleichwohl zählt die ganze Serie noch immer 114 Folianten, von denen 81 Bände Landtagsverhandlungen und 33 Bände besondere Vorkommnisse betreffen; ihrem inneren Wert entspricht die äußere Ausstattung in kunstvoll gepreßten Schweinslederbänden mit Messingschließen. Wahrhaftig ein monumentales Werk, dem trotz aller Verluste keine andere Landschaft Oesterreichs ein Gegenstück in dieser Vollendung an die Seite stellen kann, würdig dieser Zeit als ein Denkmal ihres auf Jahrhunderte berechneten Blickes und in diesem Sinne sowie in seiner wuchtigen Anlage den gewaltigen Schöpfungen der damaligen Baukunst vergleichbar.

⁸² Annalen 33, fol. 622.

⁸³ Vgl. Krackowizer F., Das oberösterreichische Landesarchiv zu Linz S. 14.

⁸⁴ Landschaftsakten D XIV 42; Annalen 81, fol. 236; Landschaftsakten E I/2 18, E I/3 3.

⁸⁵ Auf der im Original vorliegenden Instruktion für den Registrator (Landschaftsakten E I/3 40) findet sich auch der Genealoge Hoheneck unterfertigt.

⁸⁶ Landschaftsakten E I/4 112.

⁸⁷ Landschaftsakten (alte Registratur) A VIII/3 39.

⁸⁸ Zibermayr I., Die Fluchtung des Archives der oberösterreichischen Landschaft in den Franzosenkriegen, 78. Jahresbericht des Museums, S. 68.

⁸⁹ Amts-Unterrichte für beyde löbl. ständische Kollegien sammt dem Unterrichte über den Geschäften-Zug der ständischen Aemter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns (gedruckt) S. 50.

Wie schon bemerkt, wurden in diesen Annalen seit dem Jahre 1577 auch die Bescheide der Ständer und des Verordnetenkollegiums eingetragen. Mit dem Jahre 1594 begann man jedoch für die Erledigung der eingelangten Gesuche eine eigene, selbständige Sammlung, die *Bescheidbücher*, anzulegen, welche schon in ihrem äußeren Gepräge ihre Herkunft verraten. Sie umfassen die Jahre 1594—1618 in vier Bänden und stellen eine Abschrift der Bescheidprotokolle dar, welche als solche für die Jahre 1606—1610 noch vorliegen. Vom Jahre 1619 beschränkte man sich jedoch ausschließlich auf die Abfassung dieser Bescheidprotokolle, welche in ununterbrochener Fortsetzung in 267 Bänden bis zum Jahre 1783, dem Zeitpunkte der Aufhebung des Verordnetenkollegiums, reichen. Ihre Anlage erfolgte im Expedite⁹⁰ in der Weise, daß auf der linken Blatthälfte das eingelangte Gesuch kurz vermerkt ist und auf der rechten die Erledigung in vollem Wortlaut abgeschrieben wurde. Der gleichzeitige Charakter dieser Einträge ist schon aus der ununterbrochenen Fortführung zu entnehmen. Ihre Stelle vertreten seit dem Jahre 1790 die Einlaufprotokolle, welche noch bis zum Jahre 1809 auch die Art der Erledigung kurz vermerken.

Man hatte auf diese Weise in den Annalen den vorhandenen Aktenvorrat durch Abschrift gesichert und einen besseren Ueberblick sich geschaffen. Letzteres freilich nur dann, wenn durch genaue Indizes für die leichtere Benützung vorgesorgt war. In diesem Belange ließ man es jedoch an der nötigen Genauigkeit und Vollständigkeit fehlen. Bei diesem Verfahren wurden im Laufe der Zeit diese Abschriften immer weniger übersichtlich und boten so gegenüber dem Aktenmaterial nur wenig Erleichterung in der Benützung. So wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts der Ruf nach einem Gesamtrepertorium immer dringender. Da überdies der Eintrag in die Annalen der Mittelpunkt der ganzen Ordnungsarbeiten war, so wurde auch die endgültige Einstellung der Akten nach demselben Gesichtspunkte vorgenommen, als die Kopien ihre Einreihung in die Annalenbände erfuhren. Alle Registraturvermerke auf den Akten bezeichnen in dieser Zeit nur Ort und Stelle ihrer Abschrift in den Annalen. Nachdem die Fluchtung vor dem drohenden Einbruch der Preußen im Jahre 1744 Unordnung in der Registratur verursacht hatte⁹¹, so wurde überdies auch eine Neuordnung nötig. Allen diesen Bemühungen traten jedoch die Erschwerungen durch die Regierung, welche seit dem Jahre 1749 das Aufsichtsrecht über die Geldgebarung beanspruchte⁹², sowie wiederholte Fluchtungen vor Feindesgefahr und vor allem der Brand des Landhauses hindernd in den Weg. Erst die Zeit der Romantik hat eine gründliche Archivordnung gebracht⁹³, welche freilich den gesamten Bestand nach der neuen Einteilung in der Registratur zusammenstellte, anstatt für den älteren Teil an der in den Annalen eingehaltenen Grundlage festzuhalten. Dieses Vorgehen hätte nicht nur die Arbeit bedeutend erleichtert, sondern wäre auch für die Benützung und zum Vergleich mit den Annalen zweckmäßiger gewesen; aus den Lücken in den Akten hätte dann überdies leicht festgestellt werden können, wie viele geschichtliche Zeugnisse durch die Abschriften in den „Jahrbüchern“ gerettet worden sind.

Wenn man schon die Akten durch Abschriften sicherte, so ist dies in noch erhöhtem Maße bei den Urkunden geschehen. Im Jahre 1613 beschloß man, die Freiheitsbriefe, die kaiserlichen Resolutionen und besonders wichtige Dokumente dreifach abschreiben und sie überdies beglaubigen zu lassen; von diesen in der Beweiskraft den Originalen gleichgehaltenen Kopien sollte eine in der Registratur verwahrt werden, die beiden anderen gleichfalls in zwei Truhen gelegt und in verschiedene Orte des Landes gebracht werden, um bei einem allfälligen Verluste einen rechtskräftigen Ersatz zu haben⁹⁴. An dieser Anordnung hielt man auch in der Folgezeit fest; im Jahre 1791 ließ man neuerdings vidimierte Abschriften in

⁹⁰ Landschaftsakten E I 81.

⁹¹ Landschaftsakten E IV 71.

⁹² Stauber S. 95, 156; Landschaftsakten E I/4 54, E III/2 78.

⁹³ Zibermayr, Die Fluchtung a. a. O. S. 78, 81 f.

⁹⁴ Annalen 58, fol. 33 f. u. 773.

zweifacher Anzahl verfertigen, von denen eine im Archivlokal zum gewöhnlichen Gebrauch, die andere an einem dritten Orte des Landhauses hinterlegt werden sollte⁹⁵.

Der gleichen Sorge für die gesicherte Erhaltung des Archivs entspringen die wiederholten Aufträge zur Aufnahme eines Inventars und die Verbote von Entlehnungen oder doch deren genaue Regelung durch schriftliche Empfangsbestätigungen⁹⁶. Für die ordnungsgemäße Vernehmung des Archivdienstes war der landschaftliche Sekretär verantwortlich, dem eine Anzahl Kopisten zugewiesen waren; der ihm beigegebene zweite Beamte besorgte hauptsächlich das Amt eines Registrators und Archivars⁹⁷.

Nicht inbegriffen in das eigentliche Archiv waren das landschaftliche Gültbuch und die Rechnungsbücher, welche im Einnehmeramte und in der im Jahre 1764 errichteten Buchhaltung⁹⁸ geführt wurden. Ersteres wurde im Jahre 1800 durch den Brand des Landhauses vernichtet, letztere fielen im Jahre 1812 leider ausnahmslos einer Skartierung zum Opfer⁹⁹.

Neben diesen gemeinsamen Beständen hatte jeder der vier Stände noch sein eigenes Archiv: der Prälatenstand verwahrte dasselbe im Kloster Kremsmünster¹⁰⁰, der Herren- und Ritterstand im ständischen Archivlokale¹⁰¹ und die landesfürstlichen Städte hatten ihre Akten und Urkunden, wie aus einem Verzeichnisse des Jahres 1546 hervorgeht¹⁰², zu Linz in einer Lade eingeschlossen. Im Jahre 1572 wurde ein neues Inventar, das die verzeichneten Stücke im Wortlaut enthält, angelegt¹⁰³.

Wenn wir den ganzen geschichtlichen Verlauf des landschaftlichen Archives überblicken, so können wir sagen, daß mit Ausnahme der Unglücksjahre in der Franzosenzeit über dasselbe ein recht günstiges Geschick gewaltet hat; es hat zu allen Zeiten eine fast gleichbleibende Sorgfalt und Wertschätzung geherrscht, die den geistigen Weitblick unserer Stände besonders in der bewundernswerten Schöpfung und Fortführung der Annalen im hellsten Lichte zeigt. Sie überließen daher beim Eintritt des neuen Verfassungslebens der Landesvertretung ein höchst wertvolles und wohlgeordnetes Archiv und damit auch geklärte Rechtsverhältnisse und der Wissenschaft die reichhaltigste Fundgrube zur Kenntnis der Geschichte unseres Landes. Im Dienste beider hütet das Landesarchiv diesen Schatz als sein teuerstes Kleinod.

III. Die staatlichen Archive.

Für unsere Landesgeschichte beansprucht das gleichmäßig aufgebaute ständische Archiv eine um so erhöhte Bedeutung, als die Archive der staatlichen Behörden für die ältere Zeit beinahe vollständig vernichtet wurden; erst seit der Zeit Maria Theresias sind uns von ihnen organisch erwachsene Bestände erhalten geblieben; aus der früheren Zeit finden sich nur einzelne Bruchstücke vor. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin begründet, daß hier anders wie bei der Landschaft niemals wissenschaftliche Anforderungen zur Geltung gelangt sind und die Registraturen des Staates lediglich als Behelf für den laufenden Kanzleidienst aufgefaßt wurden. Wenn wir die wichtigsten unter ihnen im folgenden kurz einzeln besprechen, so berücksichtigen wir zuerst diejenigen, welche die Verwaltung des

⁹⁵ Amtsunterricht S. 50.

⁹⁶ Landschaftsakten B III 2, Annalen 58, fol. 29.

⁹⁷ Landschaftsakten E IV 24, E 1/3 40.

⁹⁸ Pritz F., Geschichte des Landes ob der Enns 2, S. 621.

⁹⁹ Zibermayr, Die Fluchtung a. a. O. S. 80.

¹⁰⁰ Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 21 f., 29—31.

¹⁰¹ Schlüsselberger Archiv cod. 24, S. 101 (Kollektaneen des Joh. Gottfried von Clam).

¹⁰² Orig. Stadtarchiv Steyr; cod. 14.690 der National(Hof)bibliothek in Wien.

¹⁰³ Cod. XI 695 der Stiftsbibliothek St. Florian; Stadtarchive von Enns, Freistadt und Vöcklabruck.

Landes behandeln und sodann jene, welche auf die industriellen Unternehmungen Bezug haben.

1. Das Archiv der Landeshauptmannschaft. Im Mittelalter hatte die Landeshauptmannschaft noch keinen festen Ort¹⁰⁴. Die Verselbständigung der Landschaft und die Errichtung des Regiments für die niederösterreichischen Länder, dessen oberster Hauptmann Wolfgang von Polheim zugleich Landeshauptmann war¹⁰⁵, machte die junge Landeshauptstadt Linz von selbst zum bleibenden Sitz. Im Jahre 1535 erhielt das Landrecht des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns eine eigene Ordnung, welche die Führung von Gerichtsbüchern für alle Ladungen vorschrieb¹⁰⁶. In seinen Wirkungskreis gehörten die Kriminal- und Zivilprozesse der landständischen Adeligen und Prälaten. Wie sorgfältig die Urteilsprüche dieses unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes tagenden, mit ständischen Beisitzern ausgestatteten Gerichtshofes aufgeschrieben wurden, zeigen uns noch zwei durch das Musealarchiv gerettete Bände „Abschiedbücher“ aus den Jahren 1545—1549 und 1555—1563. Die Geschäftsführung oblag dem Landschreiber¹⁰⁷, welchem nicht nur die Kanzlei des Landrechtes, sondern auch jene der Landeshauptmannschaft unterstand, da sich die Stände gegen die Anstellung eines eigenen Sekretärs für letztere aussprachen¹⁰⁸. Diese Auseinandersetzungen waren der Einführung eines geordneten Geschäftsganges nur hinderlich: das im Jahre 1568 geäußerte Verlangen der Stände, es wolle in der Landkanzlei nach dem Vorbilde der niederösterreichischen Regierung ein Bescheidprotokoll eingeführt werden¹⁰⁹, wurde hiedurch ebenso verzögert¹¹⁰ als die Anweisung eines ständigen Amtszimmers. Der Weisung Kaiser Maximilians II., für diesen Zweck im Schlosse ein geeignetes Lokal bereitzustellen¹¹¹, kann deshalb kein Erfolg zugeschrieben werden, weil im Jahre 1577 der Landschreiber die Stände ersucht, ihm Räumlichkeiten im neuen Landhause anzuweisen¹¹². Die Landkanzlei befand sich gleichwohl noch ferner in seiner Wohnung¹¹³, da die Verordneten nur die Beistellung eines Gewölbes im Landhause für die Unterbringung der gerichtlichen Akten bewilligt hatten. Erst der Ankauf des Jörgerschen Hauses am Hofberg — es ist dies das spätere Normalschulgebäude am Tummelplatz Nr. 14 — schuf endlich im Jahre 1613 bessere Verhältnisse, indem dort nunmehr sowohl die Landkanzlei als auch deren Akten eine beständige Unterkunft fanden¹¹⁴.

Neben der Landeshauptmannschaft besaß noch das Vizedomamt ein eigenes Archiv. Als nun im Jahre 1771 die Regierung das Gebäude der Landkanzlei und jenes des Vizedomamtes — dieses stand auf jener Stelle des Franz Josef Platzes, wo sich jetzt das der Allgemeinen Sparkasse gehörige Haus erhebt — an den Magistrat Linz verkaufte¹¹⁵, wurden beide Archive und die Kanzleien der Landeshauptmannschaft im kaiserlichen Schlosse untergebracht. Aus einem gleichzeitigen Plan ist zu ersehen, daß die hiefür gewidmeten Räume ganz beträchtliche waren. Im Jahre 1776 veranlaßte der damalige Landeshauptmann Christoph Wilhelm Thürheim, welcher auch sein eigenes Archiv auf Schloß Weinberg sorgfältig ordnen ließ, ein Gutachten über das Archiv der Landkanzlei durch den Kustos der Hof-

¹⁰⁴ Preuenhuber S. 415.

¹⁰⁵ Adler, Zentralverwaltung S. 229 Anm. 1 u. 291 Anm. 1.

¹⁰⁶ „Ordnung des Landsrechtes des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns“ (Druck) in Landschaftsakten G IV 111; vgl. Stauber S. 140.

¹⁰⁷ Preuenhuber S. 440; Pritz 2, S. 603; Annalen 108 (Landtafel) S. 1630.

¹⁰⁸ Stauber S. 141 f.

¹⁰⁹ Annalen 11, fol. 190'; 107, fol. 250.

¹¹⁰ Landschaftsakten G IV 5; G IV 21.

¹¹¹ Annalen 12, fol. 199.

¹¹² Landschaftsakten D XV 14.

¹¹³ Annalen 21, fol. 288; Landschaftsakten D III 7.

¹¹⁴ Landschaftsakten D XV 56.

¹¹⁵ Akten des Stadtarchives Linz.

bibliothek in Wien, Josef Heyrenbach. Dieser fand es in voller Verwirrung und legte mit nachdrücklichem Hinweis auf den Wert dieses damals noch in die Zeit Ferdinands I. zurückreichenden Archives für die Landesgeschichte die Grundsätze für die von ihm angeregte neue Einrichtung vor¹¹⁶. Leider vergeblich. Hatten schon die fortwährenden Wanderungen und Platzveränderungen vor Ankauf des Jörgerschen Hauses den älteren Beständen arg zugesetzt, so nahte jetzt im Jahre 1783 das volle Verhängnis: die unglückselige Verlegung der neuen Landesregierung in das Landhaus, wo man alle Aemter zusammenpreßte, obwohl im Schlosse reichlich Platz vorhanden gewesen wäre, und nach wenigen Jahren der Umzug in das jetzige Regierungsgebäude. Nicht nur durch Skartierungen, sondern auch, wie wir aus einer gerichtlichen Anzeige erfahren, durch ausgiebige Diebstähle¹¹⁷ ging der ältere Teil dieser Bestände verloren; sowohl vom Archive der Landkanzlei wie von jenem des Vizedomantes sind nur mehr kümmerliche Reste erhalten¹¹⁸.

Einen teilweisen Ersatz finden diese empfindlichen Verluste in unseren Adelsarchiven, da die damalige Zeit zwischen amtlicher und privater Korrespondenz keinen Unterschied machte und daher die Landeshauptleute häufig die Berichte, welche sie in ihrer öffentlichen Stellung empfangen, in ihren Familienarchiven hinterlegten.

2. Das Archiv der Landesregierung. Dem Gedanken Josefs II., einen Einheitsstaat zu schaffen, entsprach auch die Einführung eines gleichartigen Kanzleiwesens und eines gemeinsamen Geschäftsganges für alle Länderstellen; die aus ihm erwachsenen Archive bieten deshalb keine Besonderheiten, sondern zeigen in allen Ländern denselben Grundzug. Es ist das hohe Verdienst dieses Kaisers, durch einheitliche Verordnungen sowohl für die Landesregierungen, die Justizstellen, Fiskalämter als auch für die von Maria Theresia geschaffenen Kreisämter einen gleichmäßigen Geschäftsgang begründet zu haben¹¹⁹, über dessen praktischen Wert gerade seine Beständigkeit und Fortdauer bis in unsere Tage ein beredtes Zeugnis geben. Die im eigenen Wirkungskreise erlassene Geschäftsordnung der oberösterreichischen Statthalterei vom 3. August 1854 beruht ebenso auf dieser Grundlage wie jene der Ministerien des Innern und der Justiz für die Bezirksämter vom 17. März des folgenden Jahres¹²⁰.

Während man vor Josef II. vor allem von dem Inhalt der erfolgten Erledigungen, also über den Auslauf einen Ueberblick zu haben bedacht war, ruhte jetzt das Schwergewicht auf dem Einlauf; in einer besonderen Amtsstelle wurden die einlangenden Schriftstücke einzeln mit fortlaufenden Zahlenbezeichnungen versehen und in eigenen Büchern, den Einlaufprotokollen, inhaltlich vermerkt. Die eingelangten Akten wurden nach erfolgter Erledigung mit dem Konzepte der Ausfertigung lediglich in der Registratur hinterlegt. Man bekam so zwar einen vollständigen Ueberblick über den jeweiligen Geschäftsstand, jedoch für später bei allfälligem Verlust des Aktes keinen Einblick in die Erledigung, während bei den Bescheidprotokollen das umgekehrte Verhältnis der Fall ist.

Dieser Mangel ist um so schmerzlicher, als später wie früher bei den Aktenausscheidungen immer bloß die Verwendbarkeit für den laufenden Kanzleidienst,

¹¹⁶ Heyrenbach J., Anmerkungen über den Zustand der in der alten Registratur zu Linz befindlichen Schriften im cod. 7928 der National(Hof)bibliothek in Wien. Das Archiv blieb jedoch völlig ungeordnet, wie aus einem Berichte, welchen Regierungsrat Eybel im Jahre 1783 über die Passauischen Besitzungen in Oberösterreich erstattete, zu entnehmen ist. Weinberger Archivalien im Landesarchive.

¹¹⁷ Archiv der Landesregierung, Publ. pol. 1787 (Offiziosa, Fasz. 18).

¹¹⁸ Vgl. Rieger K., Mitteilungen aus den Akten des k. k. Ministeriums des Innern bezüglich einer Reorganisation des österr. Archivwesens (Wien 1881, als Mskr. gedr.) S. 47; dazu kommen noch einige Faszikeln aus dem Archive des Landrechtes, welche sich jetzt ebenfalls im Landesarchive befinden.

¹¹⁹ Amtsunterricht über die Manipulation der Länderstellen (1785) und der Kreisämter (1786); für die Justizstellen (Landrechte) mit kaiserlichem Patent vom 9. September 1785; Allgemeine-Instruktion für die Fiskalämter vom Jahre 1783 (Linz 1836).

¹²⁰ Reichsgesetzblatt Jahrg. 1855, S. 353—368.

niemals jedoch die Anforderungen der Landesgeschichte und die Bedürfnisse eines weiterblickenden Staatsinteresses eine Berücksichtigung fanden. Wenn man sich in der Folgezeit wenigstens an die Bestimmung des Amtsunterrichtes für die Länderstellen und Fiskalämter gehalten hätte, daß mindestens alle zehn Jahre die für die Erhaltung ausgewählten Akten in gesicherte Verwahrung zu bringen, die unbrauchbaren jedoch zu vernichten seien, so würde doch immerhin eine gewisse Auswahl gewährleistet worden sein. In der Wirklichkeit wartete man aber mit der Skartierung so lange, bis der Platzmangel eine dringende Abhilfe forderte. Bei diesem Verfahren war dann die Gefahr nicht zu umgehen, daß nicht der Inhalt für die fernere Aufbewahrung entscheidend war, sondern bloß das kürzere Alter; die älteren Bestände gingen da häufig gänzlich oder zum größten Teil zugrunde und mit dem Wüste wahllos auch die erhaltenswerten Stücke.

Bei diesen Verhältnissen bedeutet die Josefinische Kanzleireform wohl einen großen Fortschritt vom Standpunkte der augenblicklichen Nützlichkeit, jedoch in keiner Weise im Gesichtsfelde des zukünftigen Staatswohles. Dieses geht ebenso leer aus wie die Anforderungen der Geschichtswissenschaft. Eine Anknüpfung an die frühere Geschäftsgebarung und eine gewiß nötige Vervollkommenung derselben wäre sicherlich fruchtbringender gewesen als dieser jähe Wechsel. Bei verstümmelten Aktensammlungen bieten die verschiedenen Formen von Bescheidebüchern noch immer einen viel besseren Ersatz als die von Josef II. eingeführten Einlaufprotokolle. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der Zentralismus eine bedeutende Vermehrung der Schreibgeschäfte und seine Kanzleigebarung die Anhäufung der nebensächlichsten Akten im Gefolge hatte, während bei dem früheren Amtsbrauche in vielen im eigenen Wirkungskreise gelegenen Fällen die Erledigung auf dem eingelangten Gesuche und die Rückstellung desselben an die Partei die Regel war; von der Verzeichnung der jeweiligen Zuschrift mit Angabe der Entscheidung in eigenen Büchern, den Registern, stammt ja der Ausdruck „Registratur“.

Bei den beengten Raumverhältnissen, die bei unserer Landesregierung schon vom Anfange an obwalteten, darf es nicht wundernehmen, daß die älteren Bestände stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Noch schlimmer steht es bei den ehemaligen Kreisämtern. Der Mangel an eigenen Amtsgebäuden und der dadurch bedingte öftere Wechsel in der Aufbewahrung haben da mit den älteren Akten restlos ausgeräumt; von ihnen sind diejenigen von Steyr und Wels vollständig und jene von Ried und Linz bis zum Jahre 1816 bzw. 1819 vernichtet worden; bei der letzteren Bezirkshauptmannschaft sind außerdem nur noch die Normalien des Mühlkreisamtes seit dem Jahre 1784 erhalten. Aus einem Berichte, welchen diese Bezirkshauptmannschaften im Jahre 1870 der Statthalterei in Linz anlässlich der geplanten Organisation des österreichischen Archivwesens erstatteten, ersehen wir, daß damals noch sehr erhebliche Teile vorhanden waren. Darnach beträgt in Steyr allein der Verlust gegen 2000 Faszikeln Akten, eine Einbuße, welche besonders für die Geschichte der Anfänge unserer Industrie stark zu empfinden ist.

An fremden Beständen finden sich bei der Landesregierung nur geringe Reste des Archivs des von Leopold II. im Jahre 1791 aufgelassenen Klosters Mondsee und der letzte, mit dem Jahre 1741 beginnende Teil der bekannten Gesetzsammlung des Pflegers Krackowizer, welche aus dem Stiftsarchive von Spital am Pyhrn stammt. Von den von Josef II. aufgehobenen Klöstern sind bei der Landesregierung nicht einmal Splitter ihrer Archive vorhanden; diese sind leider in der Hauptsache zugrunde gegangen. Im Archive der Landesregierung wurde auch das kostbare Traditionsbuch von Mondsee verwahrt; nach einem glücklicherweise noch rechtzeitig entdeckten Diebstahl — es war bereits mit anderen Urkunden um den Pergamentpreis an einen Goldschläger verkauft — fand es im Jahre 1853 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien eine sichere Zufluchtsstätte¹²¹. Auch durch feuchte Verwahrung hat

¹²¹ Brief des Archivars Meiller in den Kurrentakten des Staatsarchivs in Wien; vgl. 9. Jahresbericht des Museums S. 49 und Pailler W., Jodok Stülz, Prälat von St. Florian S. 168 f.

das Archiv der Landesregierung noch manche Verluste erlitten; gleichwohl ist der Wert dieses Bestandes für die Zeit des Absolutismus und des Vormärz noch immer beträchtlich ¹²².

3. Das Archiv des Landesgerichtes. Der Präsident der Landesregierung war zugleich Chef des adeligen Landrechtes. Im Jahre 1821 erfolgte jedoch die Abtrennung ¹²³, und diese Gerichtsstelle erhielt als Stadt- und Landrecht einen eigenen Vorsitzenden. Ihre Vereinigung mit der Gerichtsbarkeit des Linzer Magistrates bedingte die Unterbringung im Rathause; zur Anknüpfung an die Tätigkeit des früheren Landrechtes wurden dessen Akten aus dem Regierungsgebäude ebenfalls dorthin überführt und verblieben dort bis zu der grundlegenden Umgestaltung des Gerichtswesens im Jahre 1848. Die Aufhebung des Untertanenverbandes und der grundherrlichen Gerichte bedingte eine Einziehung der Akten und Gerichtsbücher der ehemaligen Herrschaftskanzleien. Die vielen Verluste, welche diese Maßregel im Gefolge hatte ¹²⁴, wurden diesmal doch durch einen Gegenwert gemildert. In der kaiserlichen Entschließung vom 26. Juni 1849 war die Bestimmung getroffen, diese Schriften in „größeren Bezirks- oder Landesarchiven“ zu vereinigen ¹²⁵. Während bei den politischen Behörden in Oberösterreich die Durchführung dieser Verordnung kein bleibendes Ergebnis aufweisen kann, war wenigstens unserer Justizverwaltung ein dauernder Erfolg beschieden: die Schaffung eines Gerichtsarchives für das ganze Land beim Landesgerichte in Linz ¹²⁶. Für diese Gründung war damals auch die Bezeichnung „Landesarchiv“ üblich, welche bis zum Jahre 1908 im Gebrauche stand. Nach den Anordnungen des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 28. Juni 1850 war zwar für den Sprengel eines jeden Landesgerichtes — im heutigen Sinne also für jedes Kreisgericht — ein eigenes Archiv vorgesehen ¹²⁷. Die Durchführung war jedoch für das Land ob der Enns in der Weise eingeleitet worden, daß schon vom Anfange an bloß Linz und Steyr als solche Sammelstellen in Betracht kamen.

In Linz begann die eigentliche Tätigkeit im Jahre 1857 mit der Einsetzung einer Skartierungskommission, welcher die Sichtung der eingesendeten Schriften und die Einrichtung des Archives oblag. Da im Karmeliterkloster, wo damals die Registratur des Stadt- und Landrechtes untergebracht war, keine freien Räumlichkeiten zur Verfügung standen, wurden im Gebäude des Nordico sieben Zimmer gemietet, um diese langwierigen Arbeiten ausführen zu können. Durch das ständige Widerstreben der früheren Herrschaftsbesitzer und der Bezirksämter wurde diese schwierige Aufgabe immer wieder verzögert, so daß oft mehrmalige Aufforderungen und die ununterbrochene Einflußnahme des Oberlandesgerichtes in Wien zur Einsendung der Archivalien nötig waren, um annähernd eine Vollständigkeit zu erzielen. Das tatsächliche Ergebnis ist, daß diese Herrschaftsarchive meist in drei Teile zerrissen wurden, indem nur ein Bruchteil beim Landesgerichte in Linz einlief und der Rest entweder bei der früheren Herrschaft oder dem entsprechenden Bezirksamte verblieb. Der Zweck, der dieser Gründung vorschwebte, war wesentlich ein praktischer, die Wahrung der Privatrechte der Bevölkerung, die man eben auch in diesem Belange

¹²² Die einzelnen Abteilungen, in welche die Landesregierung eingeteilt war, sind verzeichnet bei Pillwein B., *Neuester Wegweiser durch Linz* S. 76.

¹²³ Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns und Salzburg 2, S. 290 u. 3, S. 7; „*Linzer Zeitung*“ Jahrg. 1821, S. 71—75.

¹²⁴ Czerny A., *Das neue Landesarchiv in Linz und seine Ausgestaltung in der Zukunft*, Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der Zentralkommission für Kunst u. hist. Denkmale 4, S. 78.

¹²⁵ Reichsgesetzblatt Jahrg. 1849, S. 468.

¹²⁶ Da mit dem Jahre 1850 Linz der Sitz eines Oberlandesgerichtes geworden war, erfolgte auch die Anlegung eines eigenen Notariatsarchives. Reichsgesetzblatt Jahrg. 1850, S. 763 u. 1651 f.

¹²⁷ Ebenda Jahrg. 1850, 2. Hälfte, S. 1140 f.; die folgenden Angaben nach den Akten der Skartierungskommission im Landesarchive.

von ihren früheren Herrschaften unabhängig machen wollte. Nur von diesem Gesichtspunkte aus darf man die Tätigkeit dieser Kommission beurteilen, welche ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erfüllen eifrig bestrebt war. Daß sie aber auch wissenschaftliche Anforderungen nicht ganz unberücksichtigt ließ¹²⁸, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Im Herbst des Jahres 1860 wurde das im Entstehen begriffene Archiv mit jenem des Landrechtes in das neue Gerichtsgebäude verlegt, wo fünf gewölbte Zimmer im Erdgeschoß des Osttraktes für diese Zwecke gewidmet worden waren. Der noch verfügbare Raum gab Anlaß, das Archiv des Kreisgerichtes Steyr im nächsten Jahre mit jenem in Linz zu einem „allgemeinen Landesarchive für das Kronland Oesterreich ob der Enns“ zu vereinigen. Die Skartierungsarbeiten erreichten erst im Jahre 1864 ihr Ende und in den folgenden Jahren wurde die Aufstellung und Verzeichnung der zur Aufbewahrung geeignet befundenen Bestände, welche nach den Herrschaften zusammengestellt wurden, vollzogen. Das Landesgerichtsarchiv besteht also aus zwei verschiedenen Abteilungen, den Akten des Landrechtes und den pflegergerichtlichen Archivalien, von denen die zum Teil bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts zurückreichenden gerichtlichen Protokollbücher als wichtige Quellen der heimatlichen Kulturgeschichte eine besondere Erwähnung verdienen.

4. Die Salinenarchive. Die Entwicklung unserer Salzindustrie ist durch die Eröffnung der Salzlager zu Hallstatt (1311) und Ischl (1571), sowie des Siedewerkes in Ebensee (1607) gekennzeichnet¹²⁹. Die Verwaltung besorgte in jeder dieser drei Stellen ein Verwesamt, das in Hallstatt Hofschreiberamt hieß. Diesem letzteren sowie jenem in Ischl unterstanden die Kanzleien der Bergmeister an den beiden Salzbergen. Diese drei Verwesämter waren dem Salzamte in Gmunden untergeordnet, dessen unmittelbar vorgesetzte Behörde die Hofkammer in Wien war. Das gesamte Salinenwesen gehörte dem Landesfürsten und der Erlös war eine seiner ergiebigsten Einnahmequellen. Die Bewältigung eines so umfassenden Betriebes bedingte auch eine Sonderstellung des Salzkammergutes, das in Verfassung, Verwaltung und in den wirtschaftlichen Verhältnissen vom Lande ob der Enns vollständig geschieden wurde. Diese Eigenart verleiht den Salinenarchiven ihre besondere, über den Rahmen der Landesgeschichte hinausreichende Bedeutung.

An dieser Stelle verdient jedoch ein anderer Gesichtspunkt vor allem hervorgehoben zu werden: die Salinenarchive zu Hallstatt und Gmunden sind zeitlich die ersten Archive des Landes. Gerade in den ertragfähigen Salinen mußte sich die Einführung einer geordneten Verwaltung mit regelmäßigem schriftlichen Verkehr lohnend erweisen und so ist es denn auch naheliegend, daß der Organisator derselben, Maximilian I., zugleich auch der Reformator des österreichischen Bergwesens wurde. Diese Bestrebungen gelangten unter seinem Nachfolger Ferdinand I. im „Libell der neuen Reformation und Ordnung des Siedens Hallstatt und Ampts zu Gmunden 1524“ zum grundlegenden Abschluß: für eine genaue Vermessung in dem Salzberge ist der im Rudolfssturme wohnende Bergmeister verantwortlich, der das Ergebnis aufschreiben und aufbewahren soll und eine Abschrift nach Gmunden zu senden habe¹³⁰; in die Verrechnung sollte durch geregelte Anlegung von Rechnungsbüchern und deren sichere Verwahrung Ordnung gebracht werden¹³¹; die alten Amtsbücher hätten — und dies wirft ein helles Streiflicht auf die früheren Zustände — den bisherigen Beamten und deren Erben abgefordert zu werden und sollten mit den neuen und künftigen Schriften sowohl in Hallstatt wie auch zu Gmunden in einem besonderen

¹²⁸ So blieben die schon von Kurz F., *Beyträge zur Geschichte des Landes ob der Enns* 2, S. X erwähnten Akten über den Bauernkrieg des Jahres 1632 von der Vernichtung verschont, obwohl sie für den gewöhnlichen Amtsgebrauch entbehrlich waren.

¹²⁹ Srbik H., *Studien zur Geschichte des österr. Salzwesens, Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs*, Heft 12, S. 45, 49, 55, 175; vgl. noch S. 3 f.

¹³⁰ Erstes Reformationslibell (gleichzeitige Pergamenthandschrift im Landesarchive), fol. 52', 54; ausgefertigt ist es am 18. Jänner 1525.

¹³¹ Ebenda fol. 154, 165' f.

gewölbten Gemache unter dreifacher Sperre hinterlegt werden¹³². Die Kanzleireform und Anlage des Archivs sind also bereits hier unzertrennbar verbunden. Da trotzdem noch Akten in Verlust gerieten, so wurde im zweiten (1563) und dritten (1656) Reformationslibell ein eigenes Inventar angeordnet, auf Grund dessen die Amtsübergabe bei Personenwechsel erfolgen sollte¹³³. Trotz alledem kamen noch immer Abgänge und Verluste vor, so daß man in einzelnen wichtigen Fällen sich durch Drucklegung der einschlägigen Schriften zu schützen suchte¹³⁴.

Der Verwahrungsort des Archivs des Salzamtes war der Kammerhof in Gmunden und mit der Obhut der Akten war dort seit dem Jahre 1606 ein eigener Registrator betraut¹³⁵. Den wichtigsten Teil dieses Archivs bilden die kaiserlichen Resolutionsbücher, welche die eingelangten Entschlüsse der Landesfürsten und der Hofkammer im Wortlaute enthalten und in 27 Bänden von 1605 bis 1797 reichen¹³⁶; Einlaufprotokolle wurden erst seit dem Jahre 1795 geführt. Der zeitweilige Platzmangel hat auch hier mit dem älteren Material stark aufgeräumt; erst mit dem Jahre 1753 setzt der volle Bestand ein, als die Registraturlokalitäten eine namhafte Vergrößerung erfahren hatten¹³⁷.

Von derselben Zeit an liegen auch die Akten der Salinenverwaltungen Hallstatt, Ischl und Ebensee ziemlich vollständig vor, da dort damals der Gebrauch zur Einführung kam, die Akten gesondert nach Einlauf (Verordnungen), Auslauf (Berichte) oder in beiden Betreffen vereint (Referate) jahrgangsweise zusammenbinden zu lassen; vom Hofschreiberamt Hallstatt sind überdies vom Jahre 1734 an 16 Resolutionsbücher erhalten, welche mit einzelnen Lücken die Bescheide des Landesfürsten und Salzoberamtes bis zum Jahre 1763 abschriftlich vermerken.

Als im Jahre 1868 die Salinen- und Forstdirektion Gmunden aufgelöst wurde, bestand die Absicht, das Archiv des ehemaligen Salzoberamtes nach Wien zu bringen, man beschränkte sich jedoch nur auf ausgewählte Stücke und verlegte den Hauptbestand nach einer umfassenden Skartierung zur Salinenverwaltung nach Ischl¹³⁸.

5. Das Archiv der Eisenobmannschaft Steyr. Wie es für die Entwicklung des Salzwesens von großer Bedeutung war, daß die Traun eine unmittelbare Verbindung mit der Hauptverkehrsstraße Oesterreichs, der Donau, herstellte, so war für den Aufschwung der Eisenindustrie der Lauf und die Mündung des Ennsflusses, welcher den Erzberg zu Innerberg (Eisenerz) nahe berührt, von entscheidender Wichtigkeit. Die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung für die zahlreiche bergbautreibende Bevölkerung Innerbergs und die übermäßige Lichtung der Waldbestände in der Nähe des Erzberges machten die Verlegung der an demselben nicht unbedingt nötigen Betriebe in waldreichere und fruchtbarere Gegenden notwendig. Zur Verbilligung des Transportes folgte man hiebei naturgemäß dem Laufe der Enns und der Richtung zur Donau. Dank diesen Vorbedingungen war die Stadt Steyr durch ihre natürliche Lage als Verlagsplatz des Innerberger Eisens und als Mittelpunkt der zahlreichen eisenverarbeitenden Gewerke vorzüglich geeignet.

Für den Aufschwung des Bergbaues in Eisenerz wurden ebenfalls die Reformen Maximilians I. der eigentliche Ausgangspunkt. Ihnen verdankt das Innerberger Amt in Eisenerz als Zentralbehörde für das ganze Eisenwesen sein Ent-

¹³² Ebenda fol. 123' f. u. 145' f.

¹³³ Reformierte Ordnung des Saltzwesens zu Gmündtn und Haallstat (Wien 1563) fol. 113' und Reformirte Ordnung des Saltzwesens zu Gmündten, Hallstatt, Ischl und Ebensee (Wien 1656) S. 182, 297.

¹³⁴ Ebenda S. 318.

¹³⁵ Krackowizer F., Geschichte der Stadt Gmunden 2, S. 373, 384 f., 396, 404 f.

¹³⁶ Die Jahre 1779 bis 1789 fehlen; im Jahre 1869 waren noch 29 Bände vorhanden.

¹³⁷ Archiv des Salzoberamtes Gmunden, Aktenband 141 Nr. 71, Resolutionsbuch 1750 bis 1758, fol. 259.

¹³⁸ Akten der Ministerialkommission in Gmunden im Archiv des Finanzministeriums in Wien; Krackowizer, Geschichte von Gmunden 1, S. X. f.

stehen. Es führte die Aufsicht über das Berg- und Waldwesen, übte die Gerichtsbarkeit in Bergsachen, regelte den Lebensmittelverkauf und kontrollierte die Verarbeitung des Eisens und den Verkauf an die Händler. Die gesamte industrielle Tätigkeit des Alpenvorlandes und der Eisenhandel der Stadt Steyr unterstanden somit der Jurisdiktion des Innerberger Amtmannes. Als nun mit dem Tode Ferdinands I. im Jahre 1564 Steiermark von Nieder- und Oberösterreich getrennt wurde, machte sich immer mehr das Bedürfnis geltend, durch Abtrennung vom Innerberger Amte eine eigene Behörde zu schaffen, welche dessen bisherigen Wirkungskreis in diesen beiden Ländern selbständig ausübte. Dies geschah im Jahre 1584 mit der Errichtung der Eisenobmannschaft in Steyr, welche der niederösterreichischen Regierung und Kammer in Wien unterstellt wurde¹³⁹.

Das Archiv der Eisenobmannschaft erstreckt sich also nicht nur auf Oberösterreich, sondern auch auf das Land unter der Enns und gibt einen guten Ueberblick über den ausgedehnten Industriebezirk in seinem Verhältnis zum Erzberg und zu diesen Ländern wie auch zum Gesamtstaate. Diese Beziehungen beschränkten sich nicht allein auf die Gewerbeangelegenheiten und den Handel, sondern auch auf die Landwirtschaft, da diese in den genau bezeichneten Widmungsbezirken alle Ertragnisse, welche sie über den Bedarf der Bewohner erzeugte, an die Bevölkerung von Eisenerz abzuführen hatte; ebenso waren die Wälder der Umgebung ausschließlich für die Bedürfnisse des Bergbaues bestimmt. Der Eisenobmann hatte auch dafür Sorge zu tragen, daß nur Innerberger und kein fremdes Eisen eingeführt und verarbeitet wurde. Dieser ausgedehnte und eigenartige Wirkungskreis, welcher in mancher Hinsicht an den des Salzamtes in Gmunden erinnert, verleiht diesem Archive einen hohen Wert.

Leider sind auch von ihm im Verhältnisse zu dem einst reichhaltigen Bestande nur mehr kümmerliche Reste erhalten. Eine besondere Hervorhebung verdienen die Amtsprotokolle, welche jedoch nur die Jahre der Wirksamkeit der Eisenobmänner Kertzenmandl (1621—1624), Schröfl (1660—1680) und des Administrators Schweickhart (1732—1733) umfassen und neben Vermerken über schriftliche Erledigungen teilweise auch einzelne Berichte über mündliche Verhandlungen enthalten. Nach der Art ihrer Ueberlieferung ist zu schließen, daß sie nur dem persönlichen Entschlusse dieser Vorstände ihre Einführung verdanken und sonst nicht geführt wurden.

Eine geregelte Geschäftsführung hat eigentlich erst der Eisenobmann Eberl begründet, welcher am 15. Dezember 1733 sein Amt antrat. Von diesem Zeitpunkte an laufen die von ihm begonnenen Amtsbücher auch unter seinen Nachfolgern fort. Den einzelnen Serien, den Resolutionsbüchern, den Amtsberichten an die vorgesetzten Behörden, den Verordnungen und Korrespondenzen im eigenen Wirkungskreise, den Justiz-, sowie den Paß- und Konsensprotokollen geht auf der Innenseite des Einbanddeckels die Bemerkung voraus, daß bei der Eisenobmannschaft niemals Kanzleibücher im Gebrauche standen, deren Einführung jedoch für eine geordnete Geschäftsbehandlung notwendig sei; den einzelnen Abteilungen ist ferner noch die jeweilige Angabe vorangestellt, welche Gegenstände in diesen einzutragen wären. Von ihnen enthalten die Resolutionsbücher die eingelaufenen landesfürstlichen Entschlüssen und die Erlässe der übergeordneten Amtsstellen im Wortlaute; auch die an seine Vorgänger erlassenen Befehle hat Eberl nachzutragen versucht, soweit sie „unter denen in schädlicher Verwührung überkommenen Amtsacten successive zu finden gewest“ und von seinem unmittelbaren Vordermann und dessen Amtsschreiber beizu-

¹³⁹ Bittner L., Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz, Archiv für österr. Geschichte 89/2, S. 477 f., 537 f., 611 f.; Pantz A., Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 6/2, S. 32; auf S. 172 und bei Pritz F., Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyer S. 416 ein Verzeichnis der Eisenobmänner, am vollständigsten jedoch bei Pantz A., Die Gewerken im Bannkreise des steirischen Erzberges, Sonderabdruck aus dem Jahrbuche der heraldischen Gesellschaft „Adler“ N. F. 28 (Wien 1918), S. 412 f.

bringen waren¹⁴⁰. Die übrigen Protokollbücher enthalten bloß die Vermerke über Straferkenntnisse und über sonstige amtliche Erledigungen. Als mit dem Jahre 1747 die Eisenobmannschaft dem aus dem Innerberger Amte erwachsenen Oberkammergrafen zu Eisenerz unterstellt wurde¹⁴¹, errichtete man ein eigenes Protokoll über die an ihn erstatteten Berichte und für die von ihm eingelangten Verordnungen; dasselbe war der Fall beim Waldwesen, als dessen Leitung mit kaiserlichem Patent vom 5. Dezember 1748 dem Eisenobmann übertragen wurde.

Im Jahre 1783 wurde von Kaiser Josef II. die Eisenobmannschaft in ein Berggericht zu Steyr mit einer Expositur in Annaberg umgewandelt. Bei dieser Gelegenheit erfolgte eine vollständig neue Ordnung des Geschäftsganges mit Einführung eines Einreichungsprotokolles nach dem für diese Art von Gerichtsstellen bestimmten einheitlichen Muster¹⁴². Der Sitz dieses Berggerichtes und der aus ihm im Jahre 1850 gebildeten Berghauptmannschaft war das Gebäude der heutigen Bezirkshauptmannschaft in Steyr¹⁴³. Als mit kaiserlicher Verordnung vom 13. September 1858 die Berghauptmannschaft für Oesterreich ob und unter der Enns nach St. Pölten verlegt wurde¹⁴⁴, blieb das Archiv der Eisenobmannschaft und des Berggerichtes in seinem Hauptbestande in Steyr zurück und wurde bis zum heurigen Jahre in der Registratur des dortigen Kreisgerichtes verwahrt.

An dieser Stelle wäre auch das Archiv der ehemals weitberühmten Wollenzug- und Teppichfabrik in Linz zu nennen gewesen. Leider ist es nach Auflösung dieses Unternehmens im Jahre 1850 vollständig in Verlust geraten¹⁴⁵. Da die Anfänge dieses Betriebes bis in das Jahr 1672 zurückreichen und derselbe sich seit 1754 im Eigentum des Staates als die größte Arbeitsstätte dieser Art entwickelte, ist leicht zu ermessen, daß den Geschäftsbüchern und Schriften dieser auch für den Volkswohlstand des Landes und seiner Hausindustrie bedeutungsvollen Fabrik ein großer Wert zuzumessen wäre.

Archiv und Registratur waren überall vom Anfange an ein Körper. Im Wandel der Jahrhunderte veränderte sich nicht nur Verfassung und Recht, sondern auch die Schrift. Der ältere Teil wurde daher von den mit der Obhut vertrauten Beamten immer weniger verstanden, und weil sie eben damit zumeist nichts anzufangen wußten, wurde er sehr häufig leider auch als überflüssig empfunden. Als nun mit Aufhebung des Untertanenverbandes und Einführung des gegenwärtigen Verfassungslebens ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit erfolgte, wurde das Verständnis desselben noch geringer, zumal der Geschichtsunterricht in den Schulen sich ganz andere Aufgaben setzte. Es erwuchs so von selbst die Notwendigkeit, Archiv und Registratur zu trennen und durch Anstellung von fachlich vorgebildeten Beamten die älteren Bestände in eigenen Archiven für Verwaltung und Wissenschaft benützlich zu machen. Dieser Weg wurde in anderen Staaten nach dem in der französischen Revolution geschaffenen Vorbilde schon vor einem Jahrhundert erfolgreich beschritten; im Nationalitätenstaat Oesterreich hingegen, welcher in seinem eigensten Interesse das Verständnis für die verschiedenartig gestalteten Kulturen seiner Länder hätte finden sollen und schon deshalb der geschichtlichen Grundlagen bedurft hätte, ist die Erkenntnis dieser Notwendigkeit viel zu spät und

¹⁴⁰ Resolutionsbuch 1, fol. 212'.

¹⁴¹ Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft S. 157 f.

¹⁴² Instruktion über die Manipulationsart der k. k. Berggerichte in sämtlichen k. k. deutsch und böhmischen Erblanden (Wien 1783); die hier S. 97—100 vorgeschriebenen Bergbücher sowie ein Teil der Amtsbücher der Eisenobmannschaft befinden sich beim Revierbergamt St. Pölten.

¹⁴³ Rolleder A., Heimatkunde von Steyr S. 176.

¹⁴⁴ Reichsgesetzblatt Jahrg. 1858, S. 510 u. 1859, S. 93.

¹⁴⁵ Hofmann V., Beiträge zur neueren österr. Wirtschaftsgeschichte, Sonderabdruck aus dem Archiv für österr. Geschichte 108/2, S. 6.

erst nach unendlichen Schäden an unseren Schriftdenkmälern durchgedrungen. Es war ein wahres Verhängnis, daß das Andenken Maximilians I., welcher die Bedeutung der Geschichtswissenschaft für das Staatsleben voll zu würdigen wußte, immer mehr verblaßte und mit der Kanzleireform und dem Zentralismus Josefs II. auch dessen geschichtsfeindliche Denkart, welche in der wissenschaftlichen Benützung der Akten bloß die Befriedigung eines nicht ungefährlichen „gelehrten Fürwitzes“¹⁴⁶ sah, in dem in diesem Geiste erzogenen Beamtentum zur Herrschaft gelangte. Als Oesterreichs größter Dichter Franz Grillparzer im Jahre 1848 in seiner Eigenschaft als Direktor des Hofkammerarchivs zu Wien in einer für die damalige Zeit sehr bemerkenswerten Aeußerung über die Gefahren der Aktenausscheidungen den Satz aussprach, „in sämtlichen Archiven zusammen liegt auch die Geschichte des Staates und Landes“¹⁴⁷, blieb er unverstanden: die Art der Aktenausscheidung änderte sich so wenig wie die Scheu vor der wissenschaftlichen Benützung.

In Oberösterreich hat erst die politische Umwälzung des Jahres 1918 auf diesem Felde einen wesentlichen Wandel herbeigeführt, welcher es ermöglichte, wenigstens die wichtigsten staatlichen Bestände im Landesarchiv zu vereinigen und sie so nicht nur der Verwaltung, sondern auch der geschichtlichen Forschung zu erschließen.

IV. Die wissenschaftliche Archivtätigkeit.

Wie mächtig die Einwirkung des Humanismus den Bildungsgrad des Adels emporhob, wurde bereits bei der Gründung des landschaftlichen Archives berührt. Im weiteren Verfolg dieser damals beginnenden wissenschaftlichen Sammeltätigkeit gilt es hier vor allem, der bedeutsamsten, jener des Geschlechtes Khevenhiller, in wenigen Worten zu gedenken. Im Jahre 1581 erwarb Hans Khevenhiller das Schloß Kammer und legte durch testamentarische Verfügung über die von ihm verfaßten Protokolle seiner Tätigkeit als österreichischer Gesandter am Madrider Hofe den Grundstein zu einem Adelsarchive, dem dank der emsigen Fortführung durch seine Nachfolger, vor allem durch die hervorragende Tätigkeit seines Neffen Franz Christoph, europäische Bedeutung zuzumessen ist. Dieser hinterlegte dort gleichfalls die Briefbücher über seine Wirksamkeit als Gesandter am spanischen Hofe sowie seinen gesamten literarischen Nachlaß, welchen er sich als Geschichtsschreiber Kaiser Ferdinands II. gesammelt hatte. Für die Geschichte Oberösterreichs sind vor allem zwei Korrespondenzbände über die Bauernkriege wichtig¹⁴⁸. Ein unseliges Geschick hat dieses geschichtlich wertvollste Adelsarchiv des Landes im Jahre 1893 durch Verkauf an ein Wiener Antiquariat in alle Winde zerstreut und in seinem Werte vernichtet. Schon die dürftigen Angaben, welche der im Landesarchiv vorfindliche Katalog des geschichtskundigen Jesuiten Matthias Rieberer aus dem Jahre 1782 bietet, lassen die Größe dieses Verlustes ahnen; es war bei der Teilnahmslosigkeit des Staates¹⁴⁹ noch ein Glück, daß wenigstens die Gesandtschaftsprotokolle in den Besitz des germanischen Museums in Nürnberg gelangten¹⁵⁰. Die übrigen Briefschaften wie die Vorarbeiten für das bekannte Geschichtswerk Franz Christophs wurden leider zersplittert. In dieser durch Jahrzehnte von verschiedenen Familienmitgliedern fort-

¹⁴⁶ Winter G., Fürst Kaunitz über die Bedeutung von Staatsarchiven, Beiträge zur neueren Geschichte Oesterreichs (Wien 1906), S. 133.

¹⁴⁷ Grillparzers Werke, hg. von A. Sauer, 3. Abt., 6. Bd., S. 264.

¹⁴⁸ Czerny A., Bilder aus der Zeit der Bauernunruhen in Oberösterreich S. III f.

¹⁴⁹ Nach Mitteilung des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien hatte im Jahre 1892 die letzte Khevenhiller aus der Frankenburg Linie in einem Majestätsgesuche das Schloßarchiv Kammer dem Staate zum Kaufe angeboten.

¹⁵⁰ Schmidt R., Die Briefbücher der Grafen Hans und Franz Christoph Khevenhiller, österr. Gesandte am spanischen Hofe, Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum Jahrg. 1893, S. 57 f.

gesetzten Pflge der Zeitgeschichte¹⁵¹ in einer der bewegtesten Perioden kann kein anderes Adelsgeschlecht des Landes den Khevenhillern gleichgestellt werden.

Außer den eben erwähnten Korrespondenzen über die Bauernkriege verwahrt das Landesarchiv eine auf verschiedenen Wegen zugeflossene Briefsammlung, welche dem Landeshauptmann Hans Ludwig Kuefstein (1630—1656) ihr Entstehen verdankt. Diese Schriften kommen zwar den Khevenhiller Papieren an internationalem Werte nicht gleich, beanspruchen aber für die Landesgeschichte um so höhere Bedeutung. Als dem Nachfolger Herberstorfs kam Hans Ludwig Kuefstein die Aufgabe zu, das noch in den Zuckungen der Bauernunruhen darniederliegende Land zu beruhigen, eine Obliegenheit, die für ihn um so schwieriger war, als er gleichzeitig die Gegenreformation durchzuführen hatte und die Hoffnung auf schwedische Hilfe stets neue Aufstände befürchten ließ. Doch schon vor dieser Zeit, als Kuefstein noch Vertrauensmann der niederösterreichischen Stände war, liegen die Korrespondenzen über seine Absendung in die Niederlande an Erzherzog Albrecht (1619) und an den deutschen Fürstentag in Nürnberg vor¹⁵². Seine bekannte Relation über die von ihm geführte Gesandtschaft an die türkische Pforte ist auch im Konzepte mit den einschlägigen Originalkorrespondenzen und der eigenhändigen Abschrift seiner Tagebuchaufzeichnungen erhalten¹⁵³. Seine Briefsammlung als Landeshauptmann beginnt wohl mit der Zeit seines Antrittes, reicht jedoch in 13 Bänden leider nur bis 1642. Ueber die ihm anvertraute Bewachung des geächteten Kurfürsten von Trier, des Erzbischofs Philipp Christoph Soeter (1635—1637), und des gefangenen Prinzen Rupert von der Pfalz (1639—1641) im Schlosse zu Linz¹⁵⁴, sowie über seinen Briefwechsel mit Wallenstein¹⁵⁵ liegen eigene Serien vor. Dasselbe ist über den Bauernaufstand des Jahres 1632 der Fall, dessen Niederhaltung vor allem sein Werk ist. Alle diese Briefbände enthalten nicht nur die erhaltenen Originalschreiben, sondern vielfach auch seine eigenhändigen Konzepte, ja zum Teil auch Abschriften wichtiger Aktenstücke, welche nicht unmittelbar seine Stellung und Person berühren. Seine eigentlichen Familienkorrespondenzen liegen wieder in eigenen Sammlungen vor. Schon der im Landesarchive befindliche Bruchteil¹⁵⁶, welcher 32 Bände zählt, zeigt uns nicht nur den ausgedehnten und vielseitigen Wirkungskreis dieses Mannes, sondern auch seinen Arbeitseifer und geschichtlichen Sinn im hellsten Lichte.

Alle bis jetzt genannten Privatsammlungen gelten lediglich der Zeitgeschichte und beabsichtigen, die zusammengelegten Schriftstücke der Nachwelt zu erhalten. Das erste Archiv des Landes, welches im Interesse der wissenschaftlichen Forschung fremde Bestände in sich aufnahm, war das zu Schlüsselberg. In Anlehnung an sein Familienarchiv hat dort der bekannte Genealoge Hoheneck eine eigene Abteilung als historische Quellensammlung geschaffen, welche nicht nur die Grundlage für seine bekannte Genealogie der oberösterreichischen Stände bildete, sondern auch als Zufluchtsstätte für gefährdete Schriftdenkmale diente. Eine Anzahl wertvoller Handschriften aus den Bibliotheken von Enenkel¹⁵⁷ und Megiser¹⁵⁸ fanden da ihre Rettung. Die Werke von Strein und Preuenhuber ließ sich Hoheneck abschreiben. Verschiedene Archivbesitzer verehrten ihm das eine oder andere Stück, von anderen Handschriften

¹⁵¹ Stülz J., Wie die Annalen des Grafen v. Khevenhiller entstanden, Zeitschrift des Museums Francisco-Carolinum für das Jahr 1843, S. 27 f. Das wertvolle Handexemplar des Verfassers befindet sich jetzt in der Stiftsbibliothek Mattsee. Oesterreichische Kunsttopographie 10/2, S. 322 f.

¹⁵² Krackowizer F., Das Archiv von Schlüsselberg S. 26.

¹⁵³ Vgl. Kuefstein K., Studien zur Familiengeschichte 3, S. 259.

¹⁵⁴ Vgl. Kuefstein 3, S. 288—295.

¹⁵⁵ Vgl. Srbik H., Wallensteins Ende S. 187 Anm. 108.

¹⁵⁶ Eine Anzahl von Diarien und Aktensammlungen des Kuefsteiners verwahrt auch das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, welches dieselben nach Mitteilung der Direktion im Jahre 1869 zu Leipzig in einer Auktion erwarb.

¹⁵⁷ Krackowizer, Das Archiv von Schlüsselberg S. 53, 69.

¹⁵⁸ Doblinger, Megiser a. a. O. S. 466 f.

hinwieder veranlaßte er die Kopierung. Nicht nur der Genealogie, sondern auch der Zeitgeschichte wandte Hoheneck sein volles Interesse zu und hinterließ in seinen Korrespondenzen und Berichten über die eigenen Kommissionen wichtige Quellenwerke zur Kenntnis seiner Zeit. In der gesamten Anlage und in einer überaus sorgfältigen Ordnung, welche er in sechs Repertorien im Jahre 1726 vollendete, drückte er seinem Archive den Stempel seiner Persönlichkeit auf. Seine Absicht, sein Lebenswerk durch den Schutz des Fideikommißbandes zu sichern, konnte schon beim frühen Aussterben des Geschlechtes nicht erreicht werden. Nur einem unscheinbaren Geschehnis, der Abschrift der genealogischen Manuskripte Streins aus dem ständischen Archive, verdankt seine Quellensammlung ihre im Wesen doch ungeschmälerte Erhaltung. Der Verlust der Originalhandschrift beim Brande des Landhauses war nämlich die Ursache des Ankaufes der gesamten Sammlung durch die Landschaft. Als diese den größten Teil derselben dem neugegründeten Musealverein anvertraute, fand bei ihm der wissenschaftliche Geist Hohenecks seine Wiederbelebung und sein Vermächtnis die erforderliche Pflege und Fortführung¹⁵⁹.

Das Schlüsselberger Archiv beansprucht wegen der besonderen Berücksichtigung der wissenschaftlichen Seite und vor allem wegen des in ihm zum erstenmal zum Ausdruck gekommenen Gedankens als einer Sammelstelle für gefährdete Archivalien eine hohe Bedeutung. Im übrigen steht die archivalische Tätigkeit Hohenecks durchaus nicht vereinzelt da, sondern ist ein Zeichen seiner aufstrebenden Zeit. In der Gründung des Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien (1749), welche schon im Jahre 1716 geplant war¹⁶⁰, treten diese Bestrebungen weithin sichtbar in Erscheinung. Im Lande ob der Enns hat schon vorher in Kremsmünster die bewundernswerte Tätigkeit des Hofrichters Finsterwalder, des Verfassers des vierbändigen Werkes über das oberösterreichische Gewohnheitsrecht, in den Jahren 1672—1726 das Archivwesen dieses Klosters neu gestaltet und auf eine so feste Grundlage gestellt, daß dieses Archiv das reichhaltigste und wertvollste Stiftsarchiv des Landes wurde¹⁶¹. Noch umfassender war die erstaunliche Schaffenskraft Trauners, der in den Jahren 1766—1796 zumeist ohne feste Stellung, nur seinem inneren Berufsdrange folgend, gegen zwanzig Archive des Landes neu ordnete und infolge dieser wenig einträglichen Neigung sein Greisenalter in ärmsten Verhältnissen zu Steyr beschließen mußte. In großangelegten und verlässlichen Repertorien hat er den Inhalt dieser Archive verzeichnet und in diesen wichtige Geschichtsquellen geschaffen, welche uns für gar manche Verluste an den Originalakten doch einigermaßen einen Ersatz zu bieten vermögen. Aus diesem Grunde verdient seine Wirksamkeit an dieser Stelle eine Berücksichtigung, weil gerade seine Persönlichkeit einen sprechenden Beweis für die Tatsache bildet, wie sehr eine sachgemäße, wenn auch nur den praktischen Bedürfnissen rechnungstragende Archivtätigkeit auch der Geschichtswissenschaft zum Vorteile gereicht.

In dieser Blütezeit des Archivwesens treten vor allem die in der Gegenreformation wieder erstarkten Klöster mächtig hervor: ihre gewaltigen Bauten kamen auch ihren Bibliotheken und Archiven zugute. Wir wollen an diesem Orte bloß des Chorherrenstiftes St. Florian gedenken, welches damals die erste Kulturstätte des Landes wurde. Der von regem historischen Sinn beseelte Propst Johann

¹⁵⁹ Näheres bei Zibermayr, Das Schlüsselberger Archiv a. a. O. S. 7 ff.; die auf S. 10 als fehlend angeführten drei Indizes haben sich in der Registratur des Landesgerichtes vorgefunden und befinden sich jetzt ebenfalls im Landesarchiv.

¹⁶⁰ Am 16. Dezember 1716 wandte sich der Obersthofkanzler Graf Sinzendorf an die oberösterreichischen Stände um Bewilligung eines Beitrages von 15.000 Gulden zum Bau eines Hofkanzleigebäudes in Wien. Die Stände gewährten im Jahre 1717 den Betrag von 12.000 Gulden in drei Jahresraten und 1720 noch einen Nachtrag von 3000 Gulden. Landschaftsakten B III/9 165 und B III/10 16; vgl. Jaksch A., Der erste Plan zur Gründung eines österreichischen Staatsarchives in Wien, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 38, S. 629 f.

¹⁶¹ Näheres bei Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 23—40.

Georg Wiesmayr (1732—1755) brachte den prachtvollen Stiftsbau mit der Schöpfung des Bibliotheksgebäudes zum würdigen Abschluß und legte durch die innere Ausgestaltung dieser größten Büchersammlung des Landes und durch die in den Dienst seines Stiftsarchives gestellte emsige Pflege der Zeitgeschichte, sowie durch dessen Ordnung den Boden für den kommenden wissenschaftlichen Glanz dieses Hauses ¹⁶². Dank diesen günstigen Vorbedingungen konnte hier eine historische Schule erwachsen, als deren Begründer Franz Kurz zu bezeichnen ist. In der Zeit, in welcher der Josefinismus das wissenschaftliche Leben an unseren Universitäten vernichtet hatte, schuf der Stiftsarchivar von St. Florian seine denkwürdigen Werke, welche nicht nur unsere Landesgeschichte, sondern auch die mittelalterliche Geschichte Oesterreichs auf eine feste Grundlage stellten ¹⁶³. In diesem Zusammenhange haben wir bloß die archivalische Seite seiner Tätigkeit zu berühren: sein Verdienst ist, durch umfassende Heranziehung der Urkunden und Akten als der verlässlichsten Quellen für die Kenntnis unserer Vorzeit den Wert der Archive für die Geschichtswissenschaft so recht gezeigt zu haben; seine Werke waren die Hammerschläge, welche die ängstlich versperreten Pforten der Archive der wissenschaftlichen Forschung in den meisten Fällen zugänglich machten, da nun die gebildeten Kreise sahen, welche Fülle interessanter, bisher nicht beachteter Nachrichten dort verborgen lagen und wie sie in lesbarer Form das Leben längst verschwundener Zeiten uns wieder zu vermitteln vermochten.

Diese Wirkung war um so tiefgreifender, als das deutsche Volk nach den Tagen der französischen Fremdherrschaft für die eigene Vorzeit um so empfänglicher war und in der nationalen Vergangenheit Trost und Erhebung suchte. Die Geistesströmung der Romantik wandte ihren Blick auf die Glanzzeit des deutschen Volkes, auf das Mittelalter. Folgerichtig kamen nun die Urkunden als die einzigen Zeugnisse aus frühester Zeit zu besonderen Ehren, ja zu einer solchen Wertung, daß nur sie und nicht auch die Akten als Gegenstand archivalischer Fürsorge galten: man suchte sie jetzt in großzügiger Weise durch den Druck der gelehrten Welt zugänglich zu machen und erblickte in diesem Verfahren zugleich ein Mittel zur Sicherung dieser kostbaren Denkmäler. Letztere Erwägung, welche in der langen Friedenszeit schon abhanden gekommen war, wird uns nach den schauerhaften Erfahrungen des Weltkrieges wieder voll verständlich. Vergewegenwärtigen wir uns indes die damalige Zeitlage: in der Josefinischen Klosteraufhebung waren viele Urkunden unwiederbringlich verloren gegangen, der Rest lag noch unbeachtet an der ursprünglichen Stätte; während der Franzosenkriege mußten die Archive mehrmals vor dem Feinde geflüchtet werden. Wenn man schon in unruhigen Zeiten zur absonderlichen Ansicht kam, die Unordnung in einem Archive biete einen Schutz bei feindlichen Einfällen ¹⁶⁴, um wie viel näher lag der Gedanke, die wichtigsten Stücke durch Drucklegung zu schützen. Die beständige Sorge, die nur in der Einzahl vorhandenen Originalien durch Abschrift, durch deren Verteilung an verschiedene Orte oder durch Druck zu sichern, ist schon mehrmals hervorgehoben worden. Gerade von letzterem Mittel versprach man sich damals um so mehr Erfolg, als man leider in zunehmendem Maße bloß den Inhalt berücksichtigte und eine verlässliche Vervielfältigung dem Originale gleichsetzte. Man fürchtete sich nur vor allfälligen Lesefehlern. In England suchte man daher dieser Gefahr durch Abdruck der Texte mit den Abkürzungen der Originale zu entgehen ¹⁶⁵. Daß man im übrigen keine Bedenken hegte, verschuldete der damalige Tiefstand der Urkundenlehre (Diplomatik).

¹⁶² Näheres bei Czerny, Die Bibliothek S. 108 ff. und Mühlbacher E., Die literarischen Leistungen des Stiftes St. Florian S. 62 ff.

¹⁶³ Näheres bei Mühlbacher S. 166—255; Zibermayr, Die Fluchtung a. a. O., S. 72 f., 82.

¹⁶⁴ Eckhartshausen K., Ueber praktisch-systematische Einrichtung fürstlicher Archiven (München 1786) S. 5 u. 51 f.

¹⁶⁵ Vgl. Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte 2 (Hamburg 1836), S. 318 f.

Diese Wissenschaft war im Jahre 1681 durch den berühmten Mauriner Mabillon in seinem Werke „De re diplomatica“ begründet worden: im Streite um die Echtheit der Königsurkunden von St. Denis hatte er die Grundprinzipien der Kritik aufgestellt, die es uns durch Beobachtung der äußeren und inneren Merkmale ermöglichen, wahre und falsche Urkunden auseinander zu halten und damit den Wert derselben als historischer Zeugnisse zu bestimmen. Die schwere Zugänglichkeit der Archive brachte es jedoch mit sich, daß man sich zumeist mit den Vervielfältigungen begnügte und so von dem hohen Rang, auf den Mabillon diesen Wissenszweig gehoben hatte, herabsank; man vergaß allmählich immer mehr der äußeren Merkmale und damit jener Kriterien, die aus dem Beschreibstoff, dem Zeitcharakter und den Formen der Schrift, der Farbe der Tinte und der Beschaffenheit des Siegels zu gewinnen waren; man prüfte die Urkunde auf ihre Echtheit nur nach den inneren Merkmalen, zu deren Feststellung aus Sprache, Stil und Rechtsgeschäft der bloße Inhalt genügte. Wenn nun nach dieser Ansicht der Abdruck das Original wissenschaftlich ersetzen konnte, so lassen sich die tatsächlichen Folgen leicht ausdenken: je weniger man das Original benötigte, um so überflüssiger wurde es empfunden und um so leichter war es Verlusten ausgesetzt. Die zahlreichen schweren Einbussen, welche gerade die durch den Druck vervielfältigten Originale erfahren haben, lassen sich auf diesem Wege unschwer erklären. Aus der ursprünglichen Absicht, der Urschrift durch den Druck eine erhöhte Sicherung und Schonung angedeihen zu lassen, war im Laufe der Jahrhunderte eine neue Quelle von Verlusten geworden!

Betrachten wir nun auf diesem Hintergrunde die Wirksamkeit unseres Kurz und seiner Nachfolger. In seinen „Beiträgen zur Geschichte des Landes ob der Enns“ (1805—1809) hat er eine Reihe der wichtigsten Urkunden abgedruckt. Den Zweck, welchen er damit verband, spricht er in einem Bericht über das Schicksal der Archive der aufgehobenen Klöster (1811) mit den Worten aus: die veröffentlichten Urkunden „durch den Druck der Vergessenheit und dem Untergange zu entreißen“¹⁶⁶. Von einer Sorge für die Erhaltung der Originale ist keine Rede. Nach der Anschauung dieser Zeit bilden eben auch bei Kurz die Aufgabe des Geschichtsforschers und des wissenschaftlichen Archivars eine Einheit: in beiden Fällen schien ihm der Zweck mit der Veröffentlichung erreicht¹⁶⁷. Mit diesen Feststellungen haben wir zugleich den Schlüssel zum Verständnis des „Urkundenbuches des Landes ob der Enns“ und des mit ihm aufs engste zusammenhängenden *Musealarchives* gefunden.

In einer noch heute sehr beachtenswerten Schrift hatte bereits im Jahre 1777 der Archivar Spieß¹⁶⁸ die Anregung gegeben, die Landesherren sollten in ihre Archive die Originalurkunden aus den Landesregistraturen einfordern und ihnen diese durch beglaubigte Abschriften auswechseln, um auf diese Weise oder doch durch das umgekehrte Verfahren bei einem Unglücke einen rechtskräftigen Ersatz zu haben. Die Gefahren, welche die Franzoseneinfälle für die Schriftdenkmäler im Gefolge hatten, machen es leicht begreiflich, daß gerade zu dieser Zeit die zu neuem Leben erwachte Geschichtswissenschaft ihre Quellen durch ähnliche Vorkehrungen zu schützen suchte. So bestimmt denn das Statut des im Jahre 1811 gegründeten Joanneums in Graz, daß in dieser Anstalt aus allen Archiven Innerösterreichs alle wichtigen Urkunden „in diplomatisch-getreuen, beglaubigten Abschriften“ hinterlegt werden sollten, um „durch diese Verdoppelung

¹⁶⁶ Mühlbacher S. 178; vgl. Kurz, Beiträge 2, S. XII.

¹⁶⁷ Dieser Doppelcharakter der damaligen Geschichtsforschung ist besonders bei Chmel, bei welchem dieser archivalische Einschlag noch viel stärker hervortritt, zu beachten; der „Materialiensammler“ und „Notizenmann“ (Mühlbacher S. 343) war eben in erster Linie Archivar, der in der Veröffentlichung das verlässlichste Mittel der Sicherung und die bequemste Art der Benützungsmöglichkeit erblickte.

¹⁶⁸ Spieß Ph. E., Von Archiven (Halle 1777) S. 18 f.; vgl. Winter G., Die Gründung des Haus-, Hof- und Staatsarchives, Archiv für österr. Geschichte 92/1, S. 23 f., 63.

den Unfällen und dem Zahne der Zeit um so sicherer entrissen zu werden“¹⁶⁹. Der schon drei Jahre früher von Kurz ausgesprochene Ruf nach einem Geschichtsverein kam in Oberösterreich allerdings in anderer Form erst im Jahre 1833 in der Gründung des Musealvereines zur Verwirklichung. Nach den Satzungen sollte auch hier eine Sammlung von Urkunden angelegt werden, doch wird ausdrücklich bemerkt, „daß es keineswegs die Absicht des Vereines ist, alle in der Provinz befindlichen Denkmähler und Geschichtsquellen an sich zu ziehen und hier zu concentriren; dem Interesse der Wissenschaft genügen getreue Abschriften, Abbildungen und Beschreibungen“¹⁷⁰. Man dachte also wohl gleich vom Anfange an an eine Sammlung von Originalquellen für die Landesgeschichte, konnte jedoch auf diesem Felde zunächst doch nur in der Aufsaugung der bereits im Privatbesitze befindlichen Schriftdenkmäler sich Erfolg versprechen; aus den Archiven des Landes zog man wohl das eine oder andere historisch wertvolle Stück, das für die Verwaltung selbst keine Bedeutung hatte, an sich, bei den so hoch im Werte stehenden Urkunden glaubte man am besten durch Abschriften die gestellten Ziele erreichen zu können. Diese rechtlichen Zeugnisse hoffte man wenigstens auf diesem Wege für die Geschichtswissenschaft sichern und bequem zugänglich machen zu können.

Die Herausgabe eines Urkundenbuches, in welchem die gesammelten Abschriften durch den Druck eine weitere Vervielfältigung und dadurch neue Verwahrungsmöglichkeiten an anderen Stellen erfuhren, war der naturgemäße Abschluß dieses von der Sorge um die Sicherung eingegebenen Gedankenganges wie auch das beste und einfachste Mittel, diese für alle Zeiten erhaltenswerten Materialien der Geschichtsforschung dauernd zu erschließen. Unter den Alpenländern ist damals lediglich Oberösterreich bis zu diesem Ziele vorgeschritten. Das „Urkundenbuch des Landes ob der Enns“¹⁷¹ war die reife Frucht jener Anregungen, welche Franz Kurz gegeben und sein Schüler Jodok Stülz ins Werk gesetzt hatte; es ist ein rühmenswertes Denkmal der heimatlichen Geschichtsforschung, teilt jedoch die berührten Mängel dieser Zeit; daß es in der Ausführung nach dem Stande der damaligen Forschung die äußeren Merkmale nicht berücksichtigte, ist noch das geringere Uebel; viel verhängnisvoller ist die schon berührte praktische Folgeerscheinung. Wenn sich diese vor allem im Musealarchive selbst schmerzlich fühlbar macht, so ist diese Wahrnehmung nicht unschwer zu erklären: in einer wissenschaftlichen Anstalt erblickte man in den Originalurkunden nach ihrer Vervielfältigung bloß alte, erledigte Dokumente ohne praktischen Wert, in den zuständigen wirklichen Archiven hingegen bot ihnen doch noch der Rechtszweck immerhin einen Rückhalt¹⁷².

¹⁶⁹ Erster Jahresbericht des Joanneums S. 6 f. und Göth G., Das Joanneum in Graz S. 256 f.; vgl. Zahn J., Zur Geschichte des landschaftlichen Archivwesens in Steiermark, 1. Jahresbericht des steiermärkischen Landesarchivs (Graz 1870), S. 27 ff. und Mell in der erwähnten Festschrift S. 445 ff.

¹⁷⁰ Erster Bericht über die Leistungen des vaterländischen Vereines zur Bildung eines Museums für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg S. 22.

¹⁷¹ In neun Bänden bis 1380 reichend, von denen Stülz noch fünf selbst herausgab; näheres bei Pailler S. 161—182 und Mühlbacher S. 317—319.

¹⁷² Dies ist aus der im Landesarchive (Garstener Archiv) befindlichen Korrespondenz nachzuweisen, welche im Jahre 1859 über den Verbleib der, wie wir heute wissen (Mitis S. 138), am meisten mit Fälschungen durchsetzten Garstener und Gleinker Urkunden geführt wurde. Die bischöfliche Güteradministration in Linz suchte nach diesen Originalurkunden, „da manche von diesen schon gegenwärtig und auch in Zukunft zur gerichtlichen Beweisführung unentbehrlich, und selbst zu anderer Administration sehr nothwendig sind“. Stülz, an welchen man sich um Auskunft gewendet hatte, erwiderte jedoch brieflich folgendes: die Originalurkunden seien nach erfolgter Abschrift nach Garsten zurückgestellt worden. „Sollten sie,“ fährt er fort, „abhanden gekommen sein, so würde ich den Verlust, insofern es sich um alte Denkmale handelt, sehr beklagen, obgleich die fraglichen 136 Stück einen practischen Werth kaum mehr haben können. Die Abschriften und Abdrücke ersetzen die Originalurkunden vollständig.“ Diese ebenso verfehlt wie landläufige Anschauung macht die vielen Abgänge im Musealarchive (vgl. Mitis S. 161 f. u. 299) leicht erklärlich.

Wir dürfen eben nicht vergessen, daß die Urkunden damals noch in erster Linie als Quellen des geltenden Rechtes angesehen wurden. Wohl begann sich seit der französischen Revolution eine Umwertung zu vollziehen, welche sich jedoch bei uns erst mit der Völkserhebung des Jahres 1848 durchgesetzt hat. Durch eine neue Gesetzgebung wurde die große Masse der Urkunden in den meisten Fällen für die Verwaltung belanglos und damit vorwiegend historisches Material. Diese Umkehrung des bisherigen Verhältnisses bedeutete wohl zunächst durch die Vernachlässigung der früheren Obsorge große Verluste, doch konnten sich nunmehr die geschichtlichen Studien viel ungehinderter entfalten und gingen deshalb einer neuen Blüte entgegen. Es ebnete sich so durch die Gestaltung der äußeren Verhältnisse von selbst der Boden, der die durch Ausschaltung der Diplomatie auf den Irrweg geratene Geschichtsforschung in die richtige Fährte zurückführen konnte.

Inzwischen hatte die kritische Behandlung der erzählenden Geschichtsquellen begonnen und große Fortschritte gemacht: an der Ueberlieferung der römischen Geschichte hatte Niebuhr den Gedanken der Entstehung zu erörtern versucht und damit die vergleichende Kritik eröffnet; bei den „*Monumenta Germaniae*“ hatte Pertz dieses Verfahren an den Geschichtsschreibern des Mittelalters in Anwendung gebracht; die Kritik der neueren hatte Ranke erschlossen. Es galt nur noch, die schwierigste Quellengattung, die Urkunden, in ihrer Entstehung und Eigenart zu erfassen.

Da traf es sich nun günstig, daß Oesterreichs bedeutendster Unterrichtsminister Graf Leo Thun im Jahre 1854 das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien ins Leben rief, welches nach dem Vorbilde der *école des chartes* in Paris die historischen Hilfswissenschaften und damit auch die Archivkunde in sein Lehrziel aufnahm und bald in Theodor Sickel einen hervorragenden Leiter bekam. Sein Verdienst ist es nun, in Anknüpfung an Mabillon und Niebuhr die Urkundenlehre in bahnbrechenden Forschungen wieder neu begründet zu haben. Die weitestgehende Heranziehung der Urquellen und die umfassendste Sichtung der Ueberlieferung waren die Voraussetzung dieser Studien, welche durch die allgemeine Erschließung der Archive erst ermöglicht und durch die Erfindung der Photographie erleichtert wurden. Man erkannte jetzt wieder den Wert der Originale und der nur ihnen anhaftenden äußeren Merkmale für die Prüfung der Echtheit und damit die Unersetzbarkeit der Urschrift. Die Tragweite dieser Erkenntnis kann nach den bisherigen Erfahrungen auch für das Archivwesen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dazu kommt in diesem Zusammenhange noch ein Zweites. Um die Kennzeichen der Originalität feststellen zu können, bedurfte man vor allem des Schriftvergleiches, welcher seinerseits wieder erst auf einer Gruppe gleicher Herkunft (Provenienz) erfolgreich aufzubauen war. Diese von der Entstehungsgeschichte der einzelnen Urkunde ausgehenden Untersuchungen führten so in naturgemäßem Verlaufe auf die Frage der Herstellung und damit zur Kanzlei als der organisierten Beurkundungsstelle mit ihren Einrichtungen; man lernte so, indem man die in Frage kommende Urkunde im Bereiche des Archivbestandes betrachtete, welchem sie entstammte, auch diesen in seinem Entstehungsprozesse und damit als einen zusammengehörigen Organismus erfassen, der sich nicht willkürlich, sondern nach festen Regeln gebildet hat. Derartige Beobachtungen, welche sich auch aus anderen Studien immer mehr aufdrängten, und schlimme Erfahrungen, welche man bisher mit der Nichtbeachtung dieses im übrigen in der Verwaltung längst geltenden Grundsatzes gemacht hatte, führten in ihrer praktischen Auswirkung zur wissenschaftlichen Anerkennung des Provenienzprinzipes als der Grundsäule jeder Archiveinteilung: nicht der Inhalt, sondern die Herkunft ist das Entscheidende; die auf Grund einer festgefügtten Kanzlei-tätigkeit erwachsenen Archivkörper sollen ein einheitliches, unzerreißbares Ganzes bilden. Die Bedürfnisse der Wissenschaft trafen so mit jenen der Verwaltung zusammen. Welche Bedeutung dieser Frage gerade in der unmittelbaren Gegenwart zukommt, hat die Ausführung des Friedensvertrages gelehrt. Daß auch in diesem

Falle bei den Aktenauslieferungen das Provenienzprinzip gesiegt hat und Oesterreich vor der drohenden Zerreißung und Aufteilung seiner zentralen Archive bewahrt bleibt, ist ein weithin leuchtender Beweis, daß die wissenschaftlichen Forderungen der Wiener Schule Weltgeltung erlangt haben.

Bei solchen Verhältnissen muß es auf den ersten Blick befremden, daß unser staatliches Archivwesen gegenüber dem Auslande so weit zurückgeblieben ist. Dieser augenfällige Gegensatz findet jedoch leicht seine Erklärung. Es rächte sich eben das getrennte Vorgehen von Verwaltung und Geschichtswissenschaft. Wären beide Faktoren nach dem Revolutionsjahre in der Archivorganisation gemeinsame Wege gegangen, so würden auch bei uns ganz andere Ergebnisse erzielt worden sein. So aber stand die Geschichtswissenschaft, welche damals das archivalische Material lediglich von einem sehr beengten Forschungsgebiete wertete, derartigen Bestrebungen der Verwaltung teilnahmslos gegenüber. Der frühmittelalterlichen Quellenforschung und der nur die politische Seite mit ihren Staats- und Kriegsaktionen behandelnden neueren Geschichtsschreibung hatten eben die Provinzialarchive nicht mehr viel zu bieten, nachdem man die wertvollsten Teile aus ihnen ohnedies schon in Wien geborgen zu haben glaubte. Erst das steigende Interesse, welches im öffentlichen Leben der sozialen Frage zugewendet wurde, führte die Geschichtswissenschaft zu wirtschaftsgeschichtlichen Studien und damit zu der mit der Landeskunde eng verwachsenen Kulturgeschichte. Mit dieser Wandlung, welche in Oesterreich in einem gewissen Sinne eine Rückkehr zur Bahn war, welche bereits Kurz beschritten hatte, war der Schaffung von staatlichen Provinzialarchiven endlich auch wissenschaftlich der Boden geebnet, welchen die Verwaltung, wie wir gesehen haben, bereits im Jahre 1848 in ihrem Sinne zu bestellen begonnen hatte.

Diese Unternehmungen des Revolutionsjahres haben deshalb eine besondere Beachtung zu beanspruchen, weil sie in den österreichischen Ländern den ersten Versuch darstellen, Zentralarchive durch allerdings nur teilweise Einziehung der Herrschaftsarchive zu schaffen. Es geht bereits aus der früheren Darstellung hervor, wie schwer sich der Gedanke der Zentralisation durchgerungen hat; noch die mährische Archivinstruktion des Jahres 1841 spricht hiefür eine eigene Warnung aus und entscheidet sich lieber für Abschriften¹⁷³. Es ist nun bezeichnend, daß gerade diese Landschaft wenige Jahre später als erste in Oesterreich den neuen Weg, welchen die staatliche Verwaltung beschritten hatte, auch wissenschaftlich gangbar zu machen suchte. Die durch die politische Umwälzung geschaffenen Verhältnisse erforderten eben ein großzügiges Eingreifen, um den schriftlichen Denkmälern als den wichtigsten Geschichtsquellen auch nach dem Zurücktreten des Rechtszweckes und der praktischen Verwendung ihre fernere Erhaltung zu verbürgen. Je früher in den einzelnen Ländern solche Institute erstanden, desto größere Erfolge sind zu verzeichnen, da ohne diesen Rückhalt viel zu wenig historisches Verständnis vorhanden war, um eine geordnete Verwahrung zu gewährleisten. Im Jahre 1868 erfolgte die Gründung des steiermärkischen Landesarchivs in Graz durch Vereinigung des Archivs des Joanneums mit jenem der Landschaft. Zwei Jahre vorher war in Innsbruck ein bescheidener Anfang für ein Statthaltereiar Archiv gemacht worden, desgleichen im Jahre 1875 in Salzburg. Diese Bestrebungen, welche von den Ländern selbst ausgegangen waren, bewogen endlich im Jahre 1893 die Regierung, die Organisation des staatlichen Archivwesens in die Wege zu leiten. Wenn sich diese bei der großen Aufgabe, die zu bewältigen bevorstand, damals noch nicht auf Oberösterreich erstreckte, so ist sie gleichwohl für unser Land von größter Bedeutung geworden, da die Gründung des Landesarchives unmittelbar an dieses Vorbild anknüpft.

¹⁷³ Bei Bretholz B., Das mährische Landesarchiv S. 14.

V. Der Weg zum Zentralarchiv.

Im Jahre 1861 hatte unsere Landesvertretung wieder ihre Selbständigkeit und damit die freie Gebarung im eigenen Haushalt zurückerlangt; die kulturellen Kräfte, welche dem Ständewesen innewohnten, hätten sich jetzt zwar wieder frei entfalten können, sie waren jedoch unter dem Drucke des staatlichen Absolutismus beinahe erstarben. Die Neuordnung des landschaftlichen Archives hatte allerdings wieder die Kenntnis von der Macht und Bedeutung der Stände geweckt, der Archivar Stauber hatte sogar sein Wissen hierüber in sehr anerkennenswerten Werken niedergeschrieben, aber man beachtete sie nicht und fand sie nicht einmal der Drucklegung wert.

Nur in den Klöstern war der geschichtliche Sinn nicht erlahmt. In St. Florian hatte der verdienstvolle Stiftsbibliothekar Albin Czerny die geistige Wirksamkeit seines Hauses und die Zeit der Bauernkriege in gehaltenen Veröffentlichungen behandelt. In Kremsmünster hatte man neben der schriftstellerischen Tätigkeit der engen Verbindung von Verwaltung und Geschichtswissenschaft seit den Tagen Finsterwalders nicht vergessen und nach Auflassung der Herrschaftskanzleien auch deren Archivalien im Stiftsarchive zentralisiert. Seit dem Jahre 1873 schaltete dort als Archivar Leonhard Achleuthner, welcher durch Herausgabe des ältesten Urbars dieses Klosters schon damals seine Neigung für wirtschaftsgeschichtliche Studien kundgab¹⁷⁴. Die meiste Zeit seiner richterlichen Tätigkeit verbrachte in diesen beiden Orten Julius Strnadt, welcher aus seinem Berufsleben auf das Gebiet der heimatischen Rechtsgeschichte gelenkt worden war und schon im Jahre 1868 in seinem Buche über Peuerbach Probleme behandelte, welche die Geschichtsforschung erst später nachhaltig beschäftigten.

Im Jahre 1884 wurde nun Abt Leonhard Achleuthner Landeshauptmann und vier Jahre später trat Julius Strnadt in den Landesausschuß ein. Seiner Anregung und Fürsorge verdankt das Landesarchiv sein Entstehen. Als im Jahre 1893 die staatliche Archivorganisation einsetzte, griff er sofort diesen Gedanken auf und suchte ihn mit der Beihilfe des Landeshauptmannes Achleuthner durch Ausgestaltung des landschaftlichen Archives zu einem Landesarchiv zu verwirklichen. Der Zeitpunkt hiefür war gerade damals sehr günstig, als die Lösung der Raumfrage keine Schwierigkeiten bot. Im Jahre 1895 war durch Errichtung eines Neubaus das bisher dem Musealverein überlassene Gebäude auf der Promenade freigeworden. In diesem Hause — einst im Besitze der Familie Khevenhiller und auch des Genealogen Hoheneck, von dem es die Stände im Jahre 1698 erwarben¹⁷⁵ — begann das Landesarchiv am 1. September 1896 seine Wirksamkeit. Als Organisationsstatut und Dienstesvorschrift wurde die staatliche Archivordnung als Muster genommen¹⁷⁶.

Der Zweck der Gründung war, ein Zentralarchiv für das ganze Land zu schaffen, und den Grundstock sollte das ständische Archiv bilden, an welches sich im Laufe der Zeit die wichtigsten Bestände der Behörden und andere Archivkörper angliedern sollten. Durch feuersichere Verwahrung und durch Anstellung von fachlich vorgebildeten Beamten sollten die schriftlichen Zeugnisse der Vergangenheit nicht nur geschützt, sondern auch der Verwaltung und Wissenschaft dienstbar gemacht werden. Das ist ja eben der Unterschied von der früheren Aufgabe des landschaftlichen Archives und darin liegt dessen Ausgestaltung zu einem Landesarchive, daß jetzt der Kreis der Fürsorge die Schriftdenkmäler der gesamten Provinz umfaßte.

Diese Erweiterung des Wirkungsfeldes war die letzte Folgeerscheinung der

¹⁷⁴ Näheres bei Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 47—50.

¹⁷⁵ Landschaftsakten D XV 223.

¹⁷⁶ Beilagen zu den stenographischen Protokollen des oberösterreichischen Landtages 1896. Nr. 33 u. 65; Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentralkommission für Kunst und histor. Denkmale 4, S. 115—140.

schon erwähnten Umwertung der Archivalien durch die Ereignisse des Jahres 1848. Die ganze Entwicklung drängte, wie wir gesehen haben, sowohl in der Verwaltung als auch in der Wissenschaft zu einer Zusammenfassung: das Landesgerichtsarchiv war jedoch schon zu dem Zeitpunkte überlebt, als es nach langwierigen Mühsalen zustande gekommen war, da die Kenntnis der früheren Rechtszustände mit dem alten Beamtentum ausgestorben war; das Musealarchiv war dem Provenienzprinzip und den Anforderungen der Kulturgeschichte, welche beide geschlossene Archivkörper verlangten, weder räumlich noch fachlich gewachsen. Die Aufgaben, welche Verwaltung und Wissenschaft erforderten, konnten nur durch ein Institut gelöst werden, dessen Beamte über die nötige geschichtliche Vorbildung verfügten und welches den Bedürfnissen beider Faktoren genügte. In den ersten Plänen zu dessen Aufbau tritt uns dieses Ziel schon deutlich vor Augen. Schon im Jahre 1893 war man nach dem Vorbilde des steiermärkischen Landesarchives bestrebt, das Musealarchiv mit dem landschaftlichen zu vereinigen¹⁷⁷, und nach demselben Muster gedachte man zur Erleichterung des Nachweises von Rechtsfragen für die Bevölkerung die „Urkundenbücher“ des Landesgerichtsarchives für die geplante Anstalt zu erwerben¹⁷⁸.

Erinnern wir uns an dieser Stelle der bisherigen Entwicklung, um die Bedeutung der neuen Gründung ermessen zu können. Aus den Angaben über die staatlichen Archive und das Musealarchiv ging unzweifelhaft der Nachteil hervor, welchen die Vernachlässigung entweder der wissenschaftlichen oder der verwaltungstechnischen Seite hervorrief: in dem einen Falle ergaben sich durchwegs verstümmelte Archivkörper, in dem anderen ließ sich nur eine Sammlung zusammenhangloser Schriftstücke, aber kein Archiv feststellen. Diesen Beständen gegenüber bot das landschaftliche Archiv in seinem gleichmässigen, organisch gefügten Aufbau ein vortreffliches Beispiel für die Vorteile der gegenseitigen Ergänzung von Verwaltung und Geschichtswissenschaft und der erhöhten Sicherung, welche aus der Berücksichtigung der beiderseitigen Ansprüche hervorging. Von den großen Archiven des Landes wurde so das der Stände das einzig vollständige: es war also wahrhaftig nur eine natürliche Auswirkung der in ihm aufgespeicherten Kräfte, daß dieses Archiv der Grundstock für ein wirkliches Landesarchiv werden sollte.

Noch in anderer Hinsicht jedoch hätte das landschaftliche Archiv ein unerreichbares Vorbild geboten: in der gleichmäßigen Sorge für die Erhaltung der alten Bestände und für die zukünftige Fortführung; man hielt Ordnung im Archiv und trug zugleich in der Kanzlei Vorsorge, daß dieses in Zukunft seine regelmäßige Fortsetzung erhalte. Unsere Stände hatten das Erbe der Kanzleireform Maximilians I. nicht nur treu behütet, sondern noch wissenschaftlich vertieft und so lange in Uebung behalten, bis ihnen diese durch Aufzwingung der Josefinischen Vorschriften unterbunden wurde; gleichwohl war die Erinnerung noch immer so weit wach geblieben, daß doch deshalb des Zusammenwirkens von Archiv und Registratur nie ganz vergessen wurde¹⁷⁹. Aus diesen Gründen war es nicht vorteilhaft, daß beide Amtsstellen im Jahre 1896 vollständig getrennt wurden, und das Archiv zudem nur das Material bis zum Jahre 1812 übernahm. Dieses Vorgehen entsprach indes der damals auch anderwärts geübten Genügsamkeit der Geschichtswissenschaft, welche sich lange Zeit nur auf die Fürsorge für die zufällig übrig gebliebenen Bruchstücke, vor allem auf die Urkunden, beschränkte, ohne schon längst überall Vorsorge zu treffen, auch auf das Schicksal der gleichzeitigen Ueberlieferung bestimmenden Einfluß zu bekommen, damit sich auch in Hinkunft gleichmäßig fortfließende Archivkörper bilden. Diese Forderung kann aber nur in lebendiger Verbindung mit der Verwaltung verwirklicht werden, wie wir später noch sehen werden. An dieser Stelle genüge der Hinweis, daß schon der Archivar Spieß in der bereits erwähnten Schrift¹⁸⁰, wenn

¹⁷⁷ Beilagen zu den stenographischen Protokollen des oberöst. Landtages 1893, Nr. 173.

¹⁷⁸ Ebenda 1895, Nr. 43.

¹⁷⁹ Vgl. Zibermayr, Die Fluchtung, a. a. O. S. 77, 81.

¹⁸⁰ Spieß S. 49.

auch aus anderen Erwägungen, die Oberaufsicht des Archives über die zuständigen Registraturen verlangt hat.

Um ein Zentralarchiv zu schaffen, wäre vor allem an eine Vereinigung jener Archive zu denken gewesen, welche in ihren Beständen das Land in seiner Gesamtheit oder doch in wichtigen Teilen umfaßten. Außer dem landschaftlichen Archive waren diese aber ausnahmslos in den Händen des Staates. In dem Zeitpunkte jedoch, wo dieser die Errichtung eigener Archive in den Provinzen in die Wege zu leiten begann, war ein einheitliches Zentralarchiv schon durch die Ereignisse überholt; es waren wie in anderen Kronländern im günstigsten Falle zwei Archive zu erhoffen, oder ein unfertiges Rumpfbild, wie es damals das oberösterreichische Landesarchiv darstellte. Wie nun schon bei diesen ungeklärten Verhältnissen die Erwerbung staatlicher Bestände sehr erschwert, ja teilweise unmöglich war, so wurde das in manchen Fällen schon sehr dringende Eingreifen immer wieder hinausgeschoben, als der geplante Neubau des Statthaltereigebäudes, für welches der Grund bereits angekauft war, die Errichtung eines staatlichen Archives in greifbare Nähe zu rücken schien¹⁸¹. Im übrigen waren auch die Anfänge unseres Institutes noch lange nicht so gekräftigt, um große Aufgaben durchführen zu können¹⁸². Gleichwohl konnten doch die älteren Bestände der Salinenarchive, das Archiv des aufgehobenen Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn und aus der Registratur der Statthalterei ein Teil der Archivalien der Landeshauptmannschaft mit den dort befindlichen dürftigen Resten des Mondseer Archives übernommen werden. Diese letztgenannten Bruchstücke boten überdies Anlaß, die dazugehörigen Bestände, welche sich noch in Mondsee im Besitze der Fürstin Wrede, bei der Gemeinde und im Pfarramte befanden, zu erwerben, so daß das gesamte in vier Teile zerrissene Stiftsarchiv wieder zusammengefügt werden konnte. Als nun das bischöfliche Ordinariat die dort verwahrten Garstener und Gleinker Bestände ebenfalls dem Landesarchiv überließ, waren die noch erhaltenen Archive der aufgehobenen Klöster alle an einer Stelle vereinigt. Eine eigene Erwähnung verdient noch die Angliederung des Familienarchivs der Hohenecker, welche die Möglichkeit bot, das gesamte Archiv von Schlüsselberg in der ursprünglichen Gestalt zu erneuern. Die erwünschte Ergänzung namentlich für die Zeit des Mittelalters erfuhr das Landesarchiv im Jahre 1914 durch die schon bei der Gründung angestrebte Verschmelzung mit dem Musealarchiv.

Mit dieser Erwerbung war die Aufgabe des Archivalienschutzes, die vordem von beiden Anstalten, jedoch in verschiedener Art ausgeübt wurde, einheitlich gelöst; auch dieser verlangte nicht nur geschlossene Archivkörper, sondern auch Anschluß an die Verwaltung. In der schon angeführten, sehr lesenswerten Abhandlung „Das neue Landesarchiv in Linz und seine Ausgestaltung in der Zukunft“ hat Albin Czerny in überzeugenden Worten auf die Notwendigkeit eines Zentralarchives als der unerläßlichen Grundlage einer verläßlichen Landesgeschichte hingewiesen und diesem auch die Obliegenheit einer Schutzstelle für gefährdete Archive zugeschrieben. Aus seiner Tätigkeit als Konservator der Zentralkommission für Kunst und historische Denkmale hatte er aus eigener Erfahrung die Unzulänglichkeit der bisherigen Vorkehrungen kennen gelernt und gesehen, daß nur durch Schaffung einer eigenen Anstalt, welche diese Aufgabe berufsgemäß ausübt, Erfolge erzielt werden können. Nach französischem Muster schlägt er daher für die Gemeindearchive die Einführung ständig wiederkehrender Revisionen vor, welche zugleich den Landesarchivar in den Stand setzen sollten, die übrigen Archive des Landes kennen zu lernen.

Diese Anregung war um so aussichtsreicher, als die oberösterreichische Landesvertretung schon aus eigenem diesen Weg zu beschreiten begonnen hatte. Im Jahre 1893 hatte sich nämlich das Bedürfnis herausgestellt, den Gemeinden für die Vermögensverwaltung Richtlinien an die Hand zu geben; schon bei dieser Gelegenheit wurde auf eine Sicherung der Marktprivilegien und anderer schriftlicher Rechts-

¹⁸¹ Vgl. Mitteilungen des k. k. Archivrates 2, S. 162.

¹⁸² Vgl. Berichte über die Verhandlungen des oberöstr. Landtages nach den stenographischen Aufzeichnungen 1908, S. 939.

titel als eines Teiles des Gemeindegutes Bedacht genommen¹⁸³. Im Anschlusse daran nahm der Landesausschuß die Aufnahme und Verzeichnung der kommunalen Archive selbst in die Hand und hat das Ergebnis dieser Bereisungen in den Druck legen lassen¹⁸⁴. Bei dieser Gelegenheit wurde auch für eine gleichmäßige Führung der Gemeinderegistraturen Vorsorge getroffen und für diesen Zweck eine einheitliche Anleitung ausgearbeitet¹⁸⁵.

Wir sehen also, daß die Gründung des Landesarchivs mit der Regelung des kommunalen Archivwesens auf das engste verknüpft ist; dieser innige Zusammenhang hat unser Institut fortlaufend begleitet und ihm ein besonderes Merkmal verliehen, indem diese Tätigkeit den Mittelpunkt der Schutzmaßnahmen für die Schriftdenkmäler im Lande bildete. Als im Jahre 1905 der Landesausschuß ständige Revisionen der Gemeindearchive anordnete und auch bestimmte Richtlinien für die Sicherheit der Verwahrung und für die Erhaltung ihrer Bestände aufstellte, war eine feste Grundlage gelegt, welche Erfolge verbürgte. Da die Ortsgemeinden erst im Jahre 1849 gebildet wurden, so besitzen in der Regel Archivalien in engerem Sinne bloß die Städte und Märkte, wo sie zumeist bei den Kommunalverwaltungen als den Besitznachfolgerinnen der alten bürgerlichen Gemeinden verwahrt werden. Solche Archive befinden sich in Oberösterreich nach den bisherigen Feststellungen bei 16 Städten und 82 Märkten mit noch teilweise bis in die Babenberger Zeit oder in die Tage Ottokars von Böhmen zurückreichenden Urkunden. Alle diese Archive sind wenigstens in den Grundzügen verzeichnet, eine Reihe von ihnen hat das Landesarchiv übernommen, andere hinwieder wurden auf Wunsch nach erfolgter Ordnung zurückgestellt, bei anderen an Ort und Stelle die Neuaufstellung durchgeführt¹⁸⁶.

Die Idee eines Zentralarchives besteht eben nicht darin, eine Aneinanderreihung möglichst vieler Ortsarchive zu sein, sondern dasselbe ist an erster Stelle die Vereinigungsstelle aller Urkunden und alten Akten jener Behörden, welche ihre Wirksamkeit auf das gesamte Land und dessen besondere Erwerbszweige erstrecken, und zugleich der Mittelpunkt für die Archivfürsorge im Lande: nicht die Vermehrung der Bestände des Landesarchives ist das Wesentliche, sondern die gesicherte Erhaltung der Schriftdenkmäler des Landes. Diese Auffassung schafft nicht nur jenes Vertrauensverhältnis, welches für ein gedeihliches Wirken unerläßlich ist, sondern ist auch der natürliche Ausdruck der tatsächlichen Verhältnisse. Wir dürfen eben niemals vergessen, daß die aus der geschichtlichen Entwicklung entspringende Zentralisation der Archive bei den gegenwärtigen Verhältnissen zwar ein unumgängliches Erfordernis der Wissenschaft und Verwaltung bildet, daß jedoch eine Ueberspannung dieses Prinzipes die Gefahren, welche alle menschlichen Einrichtungen bedrohen, unnötig erhöhen würde.

Die Voraussetzung für die Entstehung eines wirklichen Zentralarchives im Lande schuf erst die politische Umwälzung des Jahres 1918. Jetzt erst war die Möglichkeit geboten, die alten Bestände der Landesregierung bis zum Jahre 1850 aus der Statthaltereiregistratur auszuschneiden und als Archiv der Landesregierung mit dem Landesarchive zu vereinigen und den Kreis der Fürsorge auf die staatlichen Archivalien auszudehnen. Im Anschlusse daran hat das Landesarchiv vom Kreisgerichte Steyr das Archiv der Eisenobmannschaft übernommen und steht eben

¹⁸³ Anleitung zur Verwaltung des Gemeinde-Eigenthumes für die Gemeinden Oberösterreichs (Linz 1893) S. 19 f., 36.

¹⁸⁴ In der schon angeführten Schrift von Krackowizer, Ergebnisse . . . ; Beilagen zu den stenographischen Protokollen des oberöstr. Landtages 1894, Nr. 37 u. 78 sowie 1895, Nr. 43 u. 92. In den Jahren 1900 und 1901 wurde die Inventarisierung fortgesetzt und die Verzeichnisse ebenfalls in den Druck gelegt.

¹⁸⁵ Anleitung zur Führung von Gemeinde-Registraturen, herausg. vom oberöstr. Landesausschuß (Linz 1896); Beilagen zu den stenographischen Protokollen des oberöstr. Landtages 1896, Nr. 34.

¹⁸⁶ Näheres bei Mell A., Archive und Archivschutz in Steiermark, Veröffentlichungen der histor. Landeskommission für Steiermark 23. Heft, S. 22 und Straßmayr E., Das Archiv der Marktgemeinde Kirchdorf, Mitteilungen des k. k. Archivrates 2, S. 88 f.

im Begriffe, eine neue Unterbringung des durch Raumnot verdrängten Archives des Landesgerichtes in die Wege zu leiten.

Durch diesen Wandel trat das Landesarchiv überdies in jenes enge Verhältnis zu der Verwaltung, das für die Entstehung ebenmäßig fortfließender Archivkörper unerlässlich ist. Die Archive ergänzen sich aus den Registraturen, indem die dort im Laufe der Zeit für den Geschäftsgang entbehrlicheren Bestände fallweise von ihnen übernommen werden. In diesem Sinne muß auch bei Trennung dieser beiden Amtsstellen zwischen ihnen eine gewisse Zusammengehörigkeit obwalten. Namentlich in der Art der Aufbewahrung und in der Frage der Aktenauscheidung ist unbedingt dem Archive eine Einflußnahme auf die Registratur zu sichern. Dies ist schon deshalb unerlässlich, weil gerade ersteres an der bei dieser herrschenden Form der Verwahrung, von welcher ja der Zustand der Akten abhängig ist, interessiert ist und Wert darauf legen muß, diese seinerzeit wohlverhalten zu übernehmen. Ebenso wichtig ist eine Mitwirkung bei der Skartierung: die Frage der Erhaltung oder Vernichtung eines Aktenstückes ist ja doch nichts anderes als die Entscheidung, ob dieses wert ist, in das Archiv zu kommen oder nicht. Ein systematischer Aufbau eines Archives muß daher bereits in der Registratur beginnen. Im Sinne dieser Ausführungen hat der Landesrat im Jahre 1920 dem Landesarchiv das Revisionsrecht über die der Landesregierung und Landesverwaltung unterstehenden Registraturen übertragen und im besonderen verfügt, daß von jeder Aktenauscheidung und von allen wesentlichen Aenderungen in Ort und Art der Aufbewahrung unser Institut in Kenntnis zu setzen ist und daß erst nach dessen Antrag die Genehmigung erteilt wird. In dieser Hinsicht war vordem unserer Anstalt nur bei den Gerichtsstellen des Landes ein Einfluß eingeräumt, indem das Oberlandesgericht in Wien nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Jahres 1897 nur dann seine Zustimmung zur Vernichtung von Akten erteilt, wenn vom Landesarchiv keine Einwendung erhoben wird.

Diese Verfügungen sind indes nur ein Notbehelf, um die schwersten Schädigungen hintanzuhalten und um eine regelrechte Ueberführung des Aktenmaterials aus den Registraturen in das Landesarchiv vorzubereiten. Das Ziel, welches allen diesen Bestrebungen vorschweben soll, wäre die in regelmäßigen Zeiträumen automatisch eintretende Uebernahme, um so einer räumlichen Ueberlastung der Registraturen vorzubeugen und das zufließende Aktenmaterial stets in sorgfältigem und selbst ausgewähltem Zustande übernehmen zu können.

In diesem Zusammenhange wird leicht ersichtlich, welcher Wert einem seiner Bestimmung entsprechenden Archive auch für die Verwaltung zukommt: es schafft durch seine Tätigkeit die Voraussetzung für eine klaglose Abwicklung der einer Registratur zukommenden Aufgaben und bietet der Verwaltung selbst die notwendige Grundlage der Sicherheit und Stetigkeit. An einem Provinzialarchive sind sämtliche Zweige der Verwaltung interessiert und daher kommt es denn auch, daß man in vielen Staaten durch umfassende Neubauten die Archive instand setzte, diese große Aufgabe erfüllen zu können. So ist unser Nachbarland Bayern systematisch daran gegangen, außer dem Reichsarchive in München auch alle acht Kreisarchive zweckentsprechend unterzubringen und hat in den letzten Jahren fünf von ihnen ganz neu erbaut. Die Wohltaten dieser mit der Zukunft rechnenden Maßregeln treten gerade jetzt in Erscheinung: je größer das Archiv ist, in um so höherem Maße kann es der jetzt überall herrschenden Raumnot in den Kanzleien abhelfen; für solche Staaten ist der gestiegene Preis für Altpapier nicht so sehr eine Quelle neuer Gefahren und Verluste, als vielmehr eine finanzielle Entschädigung für bewiesene Voraussicht. Nichts ist nämlich verkehrter als die Annahme, die Archive wollten Aktenauscheidungen hinderlich in den Weg treten: im Gegenteil, gerade sie haben alle Ursache, mit dem Wuste gründlich aufzuräumen; sie kämpfen nur für eine geregelte Auswahl, welche die Gewähr bietet, daß mit dem Nebensächlichen nichts Wichtiges zugrunde geht¹⁸⁷.

¹⁸⁷ Vgl. die sachgemäßen Bemerkungen, welche schon Spieß S. 69—73 diesem Gegenstande widmete.

In Oesterreich hat schon die bisherige Doppelverwaltung eine großzügige Lösung verhindert. Für unser Landesarchiv bedeutet es bei diesen Verhältnissen noch ein Glück, daß es im Jahre 1911 durch Zuweisung der bisher dem Landeskulturrate dienenden Lokalitäten im zweiten Stocke und somit des gesamten ehemaligen Musealgebäudes eine solche räumliche Erweiterung erfuhr, daß wenigstens die dringendsten Fragen der Lösung zugeführt werden können. Diese liegen zunächst in der Einziehung der bei den staatlichen Behörden erliegenden älteren Aktenmassen, um die wichtigen von ihnen der Verwaltung und Wissenschaft und die nebensächlichen der Skartierung oder, wie wir heute sagen können, der finanziellen Verwertung und Gewinnung von Materialien für die Papiererzeugung zu führen zu können; das Landesarchiv hat da zu sorgen, daß dieser notwendige Ausgleich ohne Schaden für unsere Kultur sich vollziehe, — eine ebenso verantwortliche als schwierige Aufgabe, welche die nächsten Jahre vollauf in Anspruch nehmen wird.

Schon aus diesen wenigen Angaben wird ersichtlich, wie viel neues Material auf diese Weise unserer ohnedies noch sehr des Ausbaues bedürftigen Landesgeschichte zuströmen wird. Diese bedarf gerade jetzt, wo der Heimatgedanke mächtig sich zu regen beginnt und wo man daran geht, den Unterricht in den Schulen auf bodenständige Grundlage zu stellen, dieser Zufuhr, um allmählich die Geschichte unseres Landes und seiner Kultur auf einen solchen Stand zu bringen, welcher ein wahrheitsgetreues Bild der Vergangenheit zu bieten vermag. Wie durch Pflege und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung das Landesarchiv nunmehr auch dem heimatlichen Unterricht wichtige Bausteine liefert, so erhofft unsere Anstalt gerade von ihm die Verbreitung jenes Verständnisses für den Wert der schriftlichen Zeugnisse aus der Vorzeit, welches die sicherste Gewähr für ihre fernere Erhaltung bildet. Dadurch wird nicht nur die Aufgabe unseres Institutes erfaßt und erleichtert werden, sondern auch in unserer Jugend der Gedanke an den Gemeinsinn und an die Zukunft großgezogen, den unser Volk besonders in den Tagen der Not braucht, und ihm der Boden seiner Heimat geheiligt durch die Fülle der Geschichte in der Mannigfaltigkeit aller ihrer Denkmäler.

Die Umwälzung des Jahres 1818 bedeutet staatsrechtlich die Abkehr von jener Bahn, welche unter Josef II. den Höhepunkt ihrer Entwicklung genommen hatte, und die Rückkehr zu jener Linie, die am deutlichsten die Regierungszeit Maximilians I. aufweist. Seiner Staatskunst war es unter dem Drucke der äußeren Verhältnisse gelungen, die noch ungefügen und verschiedenartig gestalteten österreichischen Länder einander näher zu bringen; durch eine bewundernswerte Verwaltungsorganisation wußte er um diese ein gemeinsames Band zu schlingen und sie zu einer losen Einheit zu verbinden. Wir haben gesehen, welche geistigen Werte sein Name bedeutet, und wie die Stände des Landes ob der Enns, welche unter ihm als selbständige Landschaft in den Bund der Nachbarländer eintraten, diesen seinen Ideen auf dem Landtage des Jahres 1811 in ihrem Wirkungskreise vollen Eingang verschafften.

Möge die Entstehung unseres jungen Staatswesens nicht nur politisch eine Abkehr von der Richtung Josefs II. und ein Zurückgreifen auf die Entwicklung unter Maximilian I. bedeuten, sondern auch geistig, möge vor allem in unserem engeren Heimatlande Oberösterreich bei Wahrung und voller Vertretung der Bodenständigkeit jener innige Zusammenhang mit dem deutschen Geistesleben wieder gewonnen werden, welcher in den Tagen des Landhausbaues hell leuchtend in Erscheinung getreten ist. Von den damaligen Gründungen ist das landschaftliche Archiv die einzige Anstalt, welche nicht nur die Stürme der Jahrhunderte überdauert, sondern auch vor 25 Jahren noch neue Wurzeln getrieben hat!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1922

Band/Volume: [79](#)

Autor(en)/Author(s): Zibermayr Ignaz

Artikel/Article: [Das oberösterreichische Landesarchiv im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens. Ein Gedenkblatt zum 25jährigen Bestände. 1-41](#)